



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Grünau im Almtal**

2023-90860



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im November 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 21. März 2023 bis 29. Juni 2023 (mit Unterbrechungen) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Grünau im Almtal und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die Prüfung der Einhaltung der Kriterien zur Erlangung von Härteausgleichsfondsmittel war nicht Gegenstand der Prüfung, da diese Kriterien von der Bezirkshauptmannschaft geprüft und bewertet wurden.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Grünau im Almtal umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
GEMEINDEABGABEN .....	15
KOMMUNALSTEUER .....	15
GRUNDSTEUER .....	16
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN .....	16
STEUERRÜCKSTÄNDE .....	17
FINANZZUWEISUNGEN.....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	21
ARBEITSZEITEN .....	21
DIENSTZEITEN.....	21
GLEITZEITREGLUNG.....	21
GLEITZEITGUTHABEN UND URLAUBSRESTE .....	22
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG.....	22
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	23
FERIARBEITSKRÄFTE .....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	23
REINIGUNG .....	23
<b>BAUHOF</b> .....	<b>25</b>
FAHRZEUGE .....	27
WINTERDIENST.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>29</b>
WASSERVERSORGUNG .....	29
EINNAHMEN .....	29
GEBÜHREN .....	30
ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	30
WASSERBEZUG .....	31
WASSERVERBRAUCH.....	31
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	32
ZÄHLERMIETE.....	32
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
EINNAHMEN .....	33
AUSGABEN.....	33
GEBÜHREN .....	34
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN .....	34
BENÜTZUNGSGEBÜHREN .....	34
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	35
GEBÜHREN EINER BRAUCHWASSERANLAGE.....	35
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>36</b>
SCHULEN .....	36
HORT.....	36
SCHULAUSSPEISUNG .....	37
FRIEDHÖFE .....	38
SPORTANLAGEN.....	38

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	39
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	40
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	41
GEMEINDESTRASSEN.....	42
NAHWÄRME.....	42
STROM .....	43
ANSATZ 133 – VETERINÄRPOLIZEI HUNDE(MARKEN) .....	43
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	44
FREIBAD .....	45
PARK- UND GARTENANLAGEN, KINDERSPIELPLÄTZE .....	46
TOURISMUS .....	46
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>48</b>
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND .....	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	48
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>49</b>
INVESTITIONSVORSCHAU.....	49
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	49
<b>GEMEINDE-KG.....</b>	<b>52</b>
ALLGEMEINES .....	52
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE .....	52
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>53</b>

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 bis 2022 als angespannt dar. Die freie Finanzspitze wies Negativwerte von 152.200 Euro (2020), 112.600 Euro (2021) und 86.400 Euro (2022) aus. Für die investiven Einzelvorhaben konnten keine Eigenmittel aus der operativen Gebarung bereitgestellt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde im Finanzierungshaushalt 2020 mit Null ausgewiesen, 2021 und 2022 konnten geringe positive Werte (1.951 Euro und 13.327 Euro) erzielt werden, somit wurde der Haushaltsausgleich erreicht.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushalts war 2020 positiv mit 91.500 Euro und 2021 negativ mit 21.100 Euro, somit haben 2021 die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht. 2022 konnte ein Saldo 0 von 652.700 Euro erreicht werden.

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) der Gemeinde wurde das gesamte Vermögen erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die EB stellt die Grundlage für den Vermögenshaushalt dar. Auf der Aktivseite ist das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr), wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die zeigt, dass 78 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Primär war die Quote jedoch auf hohe Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht 2023 bis 2027 werden im Finanzierungshaushalt positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Beim Ergebnishaushalt errechnet sich in Summe ein positives Nettoergebnis.

Im Hinblick auf die Insolvenz (unsichere Entwicklung) einer Wintersport-Betreibergesellschaft weisen wir darauf hin, dass daraus erhebliche finanzielle Belastungen auf die Gemeinde zukommen können. Etwaige Belastungen sind sofort bei Kenntnis der Umstände entsprechend § 28ff VRV 2015 zu berücksichtigen was folglich bedeutet, dass im Voranschlag 2024 dies zu beachten sein wird.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft wurden die 206. und 19. Ränge eingenommen.

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a BAO hinsichtlich der Verschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten, sowie auch § 198 BAO. Eine bescheidmäßige Verschreibung ist bei unbeglichenen Forderungen von Benützungsgebühren notwendig.

Bei rund 57 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben, eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge sollte angestrebt werden.

### **Fremdfinanzierungen**

Finanzschulden bestanden Ende 2022 von insgesamt 5.386.815 Euro, wovon der überwiegende Teil die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betraf.

Mit der Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2020 den 80. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangiert sie auf Platz 8 (von 20 Gemeinden) und ist damit bei den eher höher verschuldeten Gemeinden im Bezirk.

Bei vielen Siedlungswasserbaudarlehen liegen Laufzeiten von 33 Jahren vor. Vom Land OÖ wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen. Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

## **Personal**

Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei 845.922 Euro und 1.000.330 Euro.

Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Über- und Unterzeiten analysieren und möglichst an die Regelungen für Landesbedienstete anpassen.

Es wurde erhöhtes Gleitzeitguthaben festgestellt (bis zu 96 Stunden), die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Plusstunden sind ausnahmslos anzuwenden.

2021 wurden rund 431 Stunden finanziell abgegolten, woraus ein hoher finanzieller Aufwand von rund 14.000 Euro entstand. Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden, das Zeitguthaben ist laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall sind Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Es sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Die Verwaltungskostentangente sollte auch auf andere tariffinanzierte Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Freibad) umgelegt werden.

## **Bauhof**

Im Jahr 2022 erreichten die Auszahlungen des Bauhofs eine Höhe von 337.800 Euro und liegen für den Bereich Bauhof auf sehr hohem Niveau.

Hinsichtlich der Bauhofvergütungen für die Abfallentsorgung besteht Handlungsbedarf, die aliquot ermittelten Kosten sind künftig dem Bereich der Abfallgebarung zuzuordnen. Insgesamt ist auf eine kostengetreue Zuordnung zu achten.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Wenn regelmäßig weitere Dienstleistungen für den Winterdienst herangezogen werden, sind Vergleichsangebote einzuholen und die Vergabe ist im Gemeindegremium zu beschließen.

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum immer Überschüsse zwischen rund 4.700 Euro (2020) und rund 27.700 Euro (2021).

Die Benützungsgebühren sowie auch die Mindestanschlussgebühren lagen immer bei bzw. über den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht immer bereits mit Ablauf des Monats, in dem lediglich die Herstellung des Anschlusses im Grundstück an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Auf eine zeitnahe Vorschreibung der Anschlussgebühren wird hingewiesen.

Bei einer Stichprobe hinsichtlich der Anschlusspflicht, ist die Rechtslage für dieses Objekt noch abzuklären, da es bisher nicht an die örtliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen wurde.

Hinsichtlich der Ausnahmen vom Bezugszwang von Wasser besteht Handlungsbedarf. Bei 2 Objekten mit dieser Ausnahmegewilligung wurde ein Wasserbefund über die Eignung des Trinkwassers nicht rechtzeitig vorgelegt (nach Verstreichen der Frist von 5 Jahren und 6 Monaten), weshalb die Ausnahmegewilligungen grundsätzlich erloschen wären.

Um eine anteilige Fixkostenabdeckung zu erreichen, wird die Einführung einer Wasser-Grundgebühr empfohlen, auch im Hinblick auf den hohen Anteil von Zweitwohnsitzen.

### **Abwasserbeseitigung**

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2020 bis 2022 mit Überschüssen zwischen rund 213.300 Euro und rund 274.700 Euro ab. Im Jahr 2023 ist wiederum ein Überschuss in Höhe von 133.400 Euro geplant.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 zeigt lediglich einen Kostendeckungsgrad von 99,2 %.

Die jährliche Grundgebühr je Anschluss von 32 Euro (2023) entspricht einer Wassermenge von lediglich ca. 7,5 m<sup>3</sup>. Eine jährliche Grundgebühr die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> entspricht wird empfohlen.

Der aktuelle Stand der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht sollte zeitnah ermittelt werden, die länger zurückliegenden Bescheide sollten auch hinsichtlich der zu Grunde liegenden Voraussetzungen überprüft werden, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Schulen**

Die Netto-Fehlbeträge für den Volksschulbetrieb (exkl. Darlehensannuitäten und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 86.900 Euro und 110.400 Euro. Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2022 von 1.269 Euro, diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau. Optimierungsmöglichkeiten in der Gebarung der Volksschule sollten ermittelt werden.

Hinsichtlich der vorgelegten Abrechnungen der Gastschulbeiträge sollte regelmäßig eine genaue Überprüfung stattfinden. Bei unkorrekt verrechneten Beiträgen sollte die Gemeinde den Schulerhalter (jeweilige Gemeinde) auf die Fakten aufmerksam machen bzw. gleich nach § 51 Abs. 3 POG 1992 vorgehen und Einspruch erheben.

### **Hort**

Die jährliche Belastung betrug im Prüfungszeitraum zwischen rund 10.300 Euro (2020) und 22.100 Euro (2022) und verzeichnete einen kontinuierlichen Anstieg. Für das Jahr 2023 ist ein Netto-Abgang von 46.100 Euro präliminiert der deutlich über dem landesüblichen Durchschnittswert liegen würde. Eine Analyse hinsichtlich Einsparungsmöglichkeiten wird empfohlen.

### **Schülerausspeisung**

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung lag in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 28.100 Euro und 29.500 Euro.



Obwohl die Preise für die Essensportionen 2022 angehoben wurden, bewegen sie sich nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau. Eine kostendeckende Gebarung der Schulausspeisung sollte jedenfalls angestrebt werden.

### **Sportanlagen**

Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung für die Benutzung der Fußball- und Tennisanlage durch die Vereine. Es wird als zumutbar erachtet, dass Kostenersätze vereinsseitig getragen werden.

Die diversen Ausgaben für Sportbewerbe bzw. für Sonderförderungen sind hinsichtlich Einsparungspotenziale zu überprüfen.

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Rahmen der Verpachtung der Gastroräumlichkeiten wurde im Zuge der Corona-Pandemie eine Mietzinsreduktion gewährt. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass bei der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln eigene Fördermittel zurückgefordert werden können, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Dem Tourismusverband sowie einem Verein werden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Verrechnung von Betriebskosten stellt kein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung dar und ist zumutbar.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Gleich bei 6 Grundstücken (der Stichproben) wurde eine Ausnahmegewilligung gem. § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Aufschließungsbeiträge) bereits 2 Mal bewilligt, daraus hätten in der Vergangenheit Aufschließungsbeiträge von rund 40.600 Euro vorgeschrieben werden können. Insgesamt hat die veranlasste Erhebung durch die Gemeinde ergeben, dass zum Prüfungszeitpunkt 31 Ausnahmegewilligungen gem. § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bestehen. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen). Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen sollte umgesetzt werden.

### **Gemeindestraßen**

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen rund 98.500 Euro und rund 123.400 Euro. Diese Ausgaben stellen sich im landesweiten Vergleich als hoch dar und sollten im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung einer Analyse unterzogen werden.

Außergewöhnliche Maßnahmen (Heckenbepflanzung in Höhe von 21.100 Euro) sollten als investive Einzelvorhaben dargestellt werden, um eine transparente Darstellung zu gewährleisten. Zudem sind für Auszahlungen in diesem Umfang Vergleichsangebote einzuholen.

### **Nahwärme**

Der Wärmepreis für das Gemeindeamt und das Feuerwehrgebäude lag über dem Landesrichtsatz. Es wird empfohlen Preisverhandlungen zu führen.

### **Ansatz 133 – Veterinärpolizei Hunde(marken)**

Da hier die Bauhoftätigkeit der allgemeine Müllentsorgung überwiegt, empfehlen wir die Verbuchung dieser Bauhofvergütungen auf Ansatz 852 (Abfallbeseitigung).

### **Freibad**

Die Gebarung des Freibades schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen zwischen rund 24.300 Euro und 36.700 Euro. Der Voranschlag 2023 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von 31.600 Euro, jedoch noch ohne die Subvention an den Pächter (zwischen 4.000 und 6.000 Euro). Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer

Verbesserung des Nettoergebnisses führen. Wir empfehlen eine intensive Auseinandersetzung durch Pächter und Gemeinde, wie die Auslastung des Freibadareals nachhaltig gesteigert werden kann und somit auch mehr Pachterlöse eingenommen werden können.

### **Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze**

Die Park- und Gartenanlage sowie der weitläufige Spielplatz verursachten im überprüften Zeitraum jährliche Fehlbeträge zwischen 22.740 Euro (2020) und 28.970 Euro (2022). Um diesen hohen Kostenfaktor zu senken, sollten Optimierungsmaßnahmen gesetzt werden.

### **Tourismus**

Der Netto-Abgang für den Tourismus Grünau im Almtal bewegte sich zwischen 60.200 Euro und 72.200 Euro. Der laufende Aufwand für den Tourismus sollte grundsätzlich über die Verbandszahlungen an den Tourismusverband abgedeckt sein. Der Fremdenverkehr zählt nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde, weshalb die Tätigkeiten des Bauhofs analysiert werden sollten und eine Reduktion der Ausgaben anzustreben ist.

## **Gemeindevertretung**

### **Prüfungsausschuss**

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mindestanzahl von jährlich 5 protokollierten Sitzungen sind zu erfüllen.

## **Investitionen**

Die Investitionsgebarung der Jahre 2020 bis 2022 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 6.008.000 Euro. Ein hoher Betrag (3.122.500 Euro) betrifft hier die Abdeckungszahlung der Almtal-Bergbahnen, was als Durchläufer zu betrachten ist (entsprechender Betrag ist vom Land bereitgestellt worden).

Der für den Zeitraum 2020 bis 2022 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt rund 5.857.000 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 58 %.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindeorgane sind bei Bauvorhaben ausnahmslos einzuhalten. Die Übertragung des Beschlussrechts für die Abwicklung eines Vorhabens vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand erfordert die Erlassung einer Übertragungsverordnung.

Auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten sollte unbedingt geachtet werden.

## **Gemeinde-KG**

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ wurden jährliche Liquiditätszuschüsse geleistet. Sie beliefen sich in den Jahren 2020 auf 56.487 Euro, 2021 auf 46.142 Euro und 2022 auf 16.968 Euro.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie dem Ablauf des Vorsteuerberichtszeitraums beabsichtigte die Gemeinde die Auflösung der „Gemeinde-KG“. Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG“ wurde am 27. April 2022 gelöscht.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	230
Seehöhe (Hauptort):	528 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	85

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	38,9
Güterwege (km):	1,6
Landesstraßen (km):	16,3

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	7	4		
	<b>SP</b>	<b>VP</b>	<b>FP</b>		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.112
Registerzählung 2011:	2.101
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.040
Registerzählung 2021:	2.041
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.662
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.637

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	34
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	72
Druckleitungen (km):	6
Pumpwerke Kanal:	17

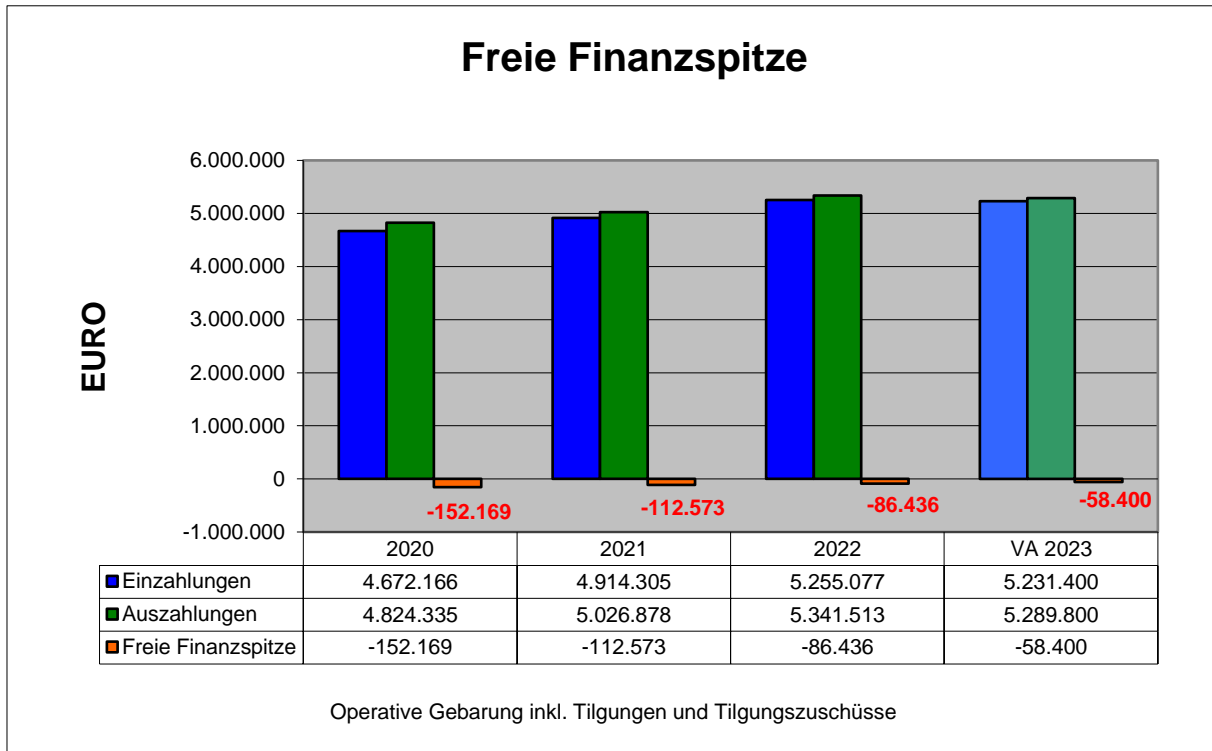
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		5.275.728	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		13.327	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		58 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.052	Rang (Bezirk / OÖ):*	19 / 206

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	4 Gruppen, 67 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 91 Schüler
Krabbelstube:	-

\* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2020 bei minus 152.200 Euro. Im Jahr 2021 verzeichnete diese einen Abgang von 112.600 Euro und für das Jahr 2022 ergab sich ein Minus von 86.400 Euro. Auch für das Jahr 2023 wird ein Abgang von 58.400 Euro prognostiziert.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
(interne Vergütungen enthalten)				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>VA 2023</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	550.730	486.891	578.862	235.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-307.309	190.247	-100.734	81.800
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-506.952	-511.260	-447.130	-369.600
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>-263.531</b>	<b>165.877</b>	<b>30.998</b>	<b>-52.700</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-263.531	163.926	17.671	-62.100
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>1.951</b>	<b>13.327</b>	<b>9.400</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2021 und 2022 Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich 2021 und 2022 leicht positiv dar.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
(interne Vergütungen enthalten)				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>VA 2023</b>
Erträge	6.621.564	7.006.199	8.199.448	6.053.500
Aufwendungen	6.530.048	7.027.325	7.546.751	6.191.800
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>91.516</b>	<b>-21.126</b>	<b>652.696</b>	<b>-138.300</b>
Entnahme von Rücklagen	457.730	637.447	143.022	92.100
Zuweisung an Rücklagen	545.974	465.542	201.423	39.400
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>3.272</b>	<b>150.779</b>	<b>594.295</b>	<b>-85.600</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2019</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	30.945.754	31.128.667	182.913
Kurzfristiges Vermögen	640.301	564.417	-75.884
<b>Summe</b>	<b>31.586.055</b>	<b>31.693.084</b>	<b>107.029</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2019</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.907.805	7.522.489	614.684
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	17.582.845	18.561.297	978.452
Langfristige Fremdmittel	7.051.672	5.566.662	-1.485.010
Kurzfristige Fremdmittel	43.732	42.635	-1.097
<b>Summe</b>	<b>31.586.055</b>	<b>31.693.084</b>	<b>107.029</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

### **Eröffnungsbilanz 2020**

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die EB stellt die Grundlage für den Vermögenshaushalt dar.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rund 640.301 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rund 43.732 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden:  $\text{Nettovermögen (Eigenmittel)} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 78 \%$ , das bedeutet, dass 78 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

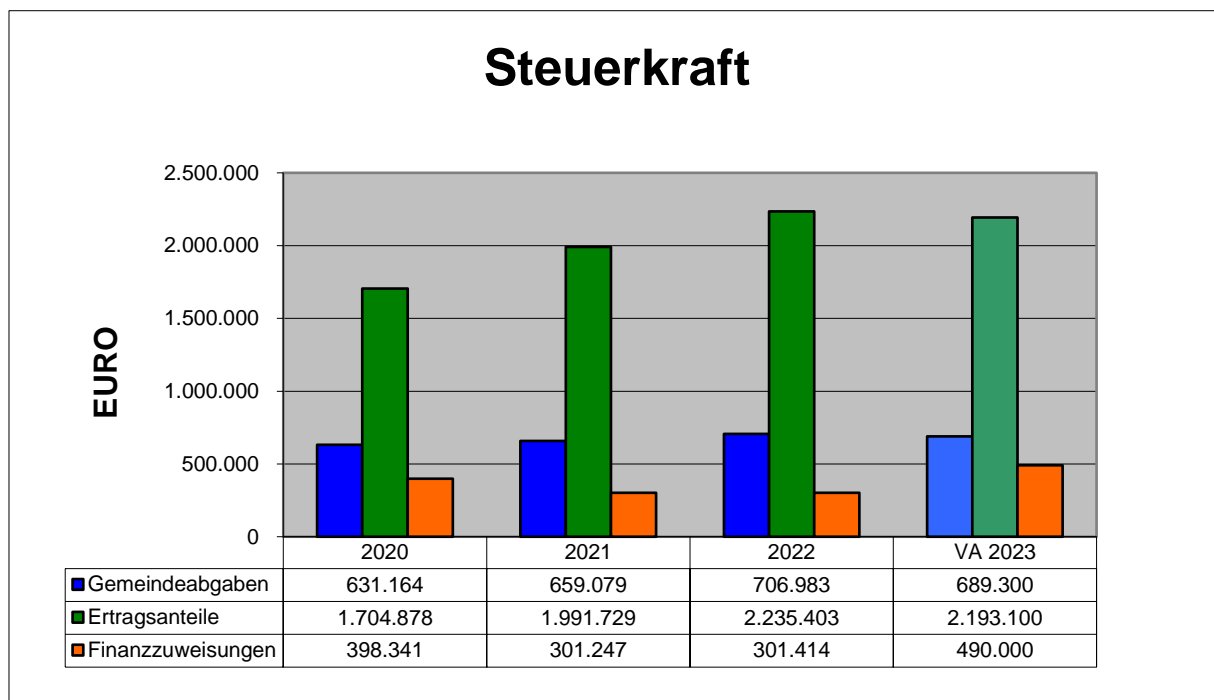
## Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

<b>Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	9.400	9.400	9.400	9.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	1.900	7.200	52.600	115.200

Im Hinblick auf die Insolvenz (unsichere Entwicklung) einer Wintersport-Betreibergesellschaft weisen wir darauf hin, dass daraus erhebliche finanzielle Belastungen auf die Gemeinde zukommen können. Diese Belastungen sind sofort bei Kenntnis der Umstände entsprechend § 28ff VRV 2015 zu berücksichtigen was folglich bedeutet, dass im Voranschlag 2024 dies zu berücksichtigen sein wird.

## Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 31,1 % bzw. rund 530.500 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 47 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich rund 66 % aus Ertragsanteilen, rund 23 % aus Gemeindeabgaben und rund 11 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2020 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.052 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 19. Finanzkraftrang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 206. Finanzkraftrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2020 bis 2022 von rund 2.734.400 Euro auf rund 3.243.800 Euro (rund 509.400 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung war fast ausschließlich die Erhöhung der Ertragsanteile (wie bereits oben beschrieben). Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich im überprüften Zeitraum ebenfalls erhöht, um rund 53.300 Euro.

### Gemeindeabgaben

Mit durchschnittlich rund 322.700 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

### Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2022 von 85 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2020 von rund 298.000 Euro auf rund 351.400 Euro im Jahr 2022 erhöht. Rund die Hälfte dieser Einnahmen konnte bereits von 11 Firmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben.

## **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Die Gemeinde weist 28 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2021 bis 2023 bewilligt. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde der Bauwerber kontaktiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

## **Hundeabgabe**

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 7.900 Euro. Im gesamten Prüfungszeitraum wurde eine Hundeabgabe in Höhe von 50 Euro für Hunde, sowie 20 Euro für Wachhunde eingehoben.

## **Verwaltungsabgaben**

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rund 21.300 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Die Verwaltungsabgabe nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde bei einem Bauwerber zu niedrig berechnet und vorgeschrieben (104,60 Euro anstatt 157 Euro).

*Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.*

Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) wurden in den letzten Jahren zweimal korrekt vorgeschrieben. (Weitere Ausnahmen wurden in einem sehr langen zurückliegenden Zeitraum bewilligt.)

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben der Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

## **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorgeschrieben wurden.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer



Stichprobe ein Veranstalter 2022 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall wurde die Anzeige erst rund 12 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingebracht. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Bei einigen Stichproben wurde die Meldung erst wenige Tage vor Abhaltung der Veranstaltung eingebracht.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.*

### **Steuerrückstände**

Zum Zeitpunkt<sup>1</sup> der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 6.700 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge wurden verrechnet. Säumniszuschläge dürfen allerdings nur dann verrechnet werden, wenn die offene Forderung bescheidmäßig vorgeschrieben wurde. Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen.

*Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217 a hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten, sowie auch § 198 BAO.*

Bei rund 57 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

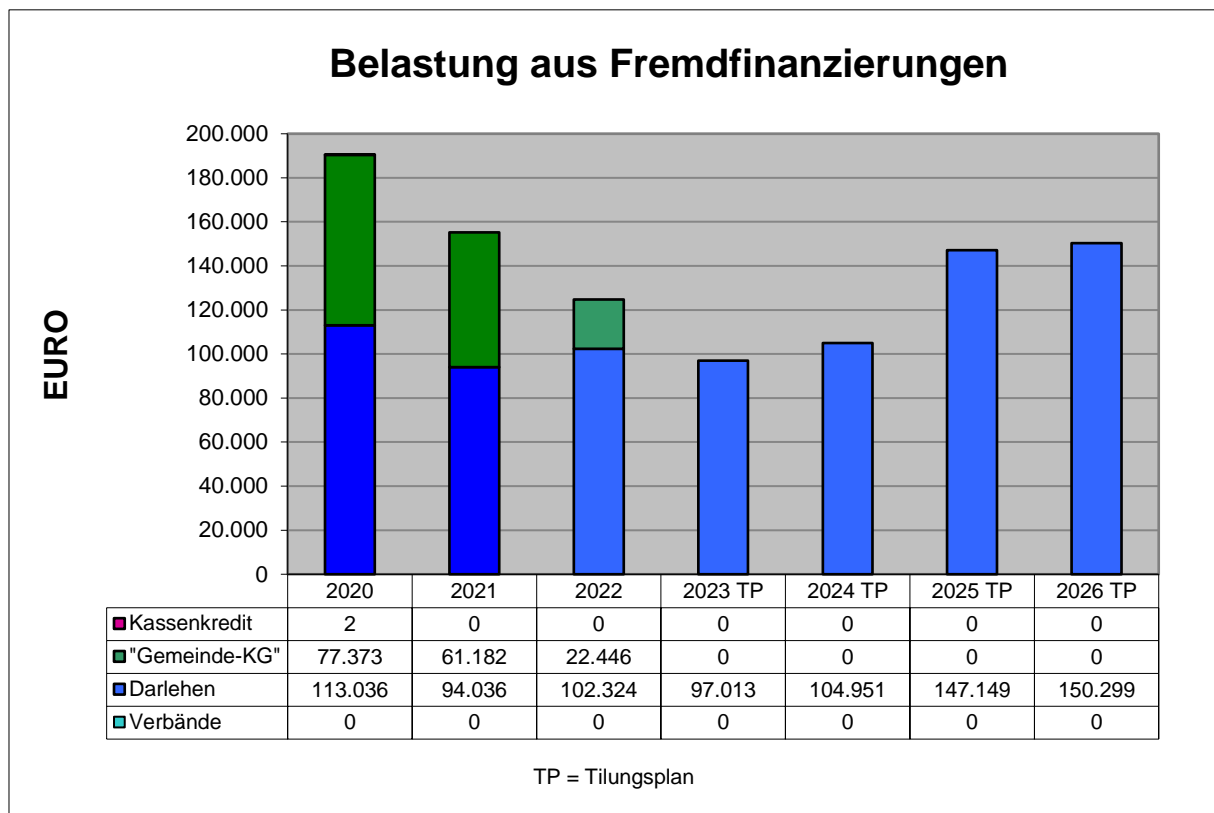
### **Finanzzuweisungen**

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rund 62.400 Euro und rund 135.500 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rund 163.000 Euro und rund 178.600 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 sowie auch 2022 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rund 86.000 Euro bzw. 67.000 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

---

<sup>1</sup> 21. März 2023

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Netto-Belastungen aus den Darlehensverbindlichkeiten inkl. jener der „Gemeinde-KG“ (Zinsen und Tilgungen) waren seit dem Finanzjahr 2020 rückläufig und betragen 2022 rund 124.800 Euro.

Im Rahmen der Kanal- und Wasserversorgungsanlagen erhielt die Gemeinde 2022 Annuitätzuschüsse von rund 421.900 Euro, die Gesamtbelastung aus den Darlehensannuitäten betrug 524.200 Euro.

Der rückläufige Nettoschuldendienst im Prüfungszeitraum begründet sich auch durch Ausfinanzierung von mehreren Darlehen („Schindlbachstraße“, Gemeindebauhof, Altstoffsammelzentrum, Kanal BA 01 und BA 02) bzw. der Vornahme von Sondertilgungen.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2022 insgesamt 13 Darlehen in Anspruch, von denen

- 2 Darlehen dem hoheitlichen Bereich (Sportzentrum und Turnsaal),
- 11 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Darüber hinaus muss die Gemeinde Zahlungen leisten für die Kläranlagensanierung in Scharnstein. In den Jahren 2020 bis 2022 resultierten daraus Schuldendienstzahlungen in Höhe von gesamt rund 141.100 Euro. Laut Auskunft der Gemeinde wurde dazu keine Haftung eingegangen, weshalb diese Beträge in den Betriebskosten der Abwasseranlage verbucht sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende in Euro</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Finanzierungsdarlehen	5.833.945	5.386.815
Einwohner (lt. ZMR 2019 bzw. 2020)	2.066 EW	2.040 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.824</b>	<b>2.641</b>

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2020 den 80. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangiert sie auf Platz 8 (von 20 Gemeinden) und ist damit bei den eher höher verschuldeten Gemeinden im Bezirk.

### **Verzinsung**

Lediglich ein Darlehen ist fix verzinst (mit 1 %), sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,6 % und 1 % gebunden. Die Zinssätze sind als marktkonform zu betrachten.

Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, wurde im Laufe der Prüfung seitens der Gemeinde angefordert und konnte von 2 Bankinstituten vorgelegt werden.

Diese Verzichtserklärungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2023 bzw. 2024 ausgestellt.

### **Schuldendienst ersätze**

Die Gemeinde erhielt für 10 Kanal- und Wasserbaudarlehen Förderungen in Form von Schuldendienst ersätzen. Mit diesen Ersätzen konnten im Jahr 2022 rund 80 % des Schuldendienstes bedeckt werden.

Die Darlehenslaufzeiten sämtlicher Darlehen im Kanal- und Wasserbau betragen überwiegend ca. 33 Jahre und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienst ersätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung zum Voranschlag 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten.

*Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen (bzw. Sondertilgungen) im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.*

### **Kassenkredit**

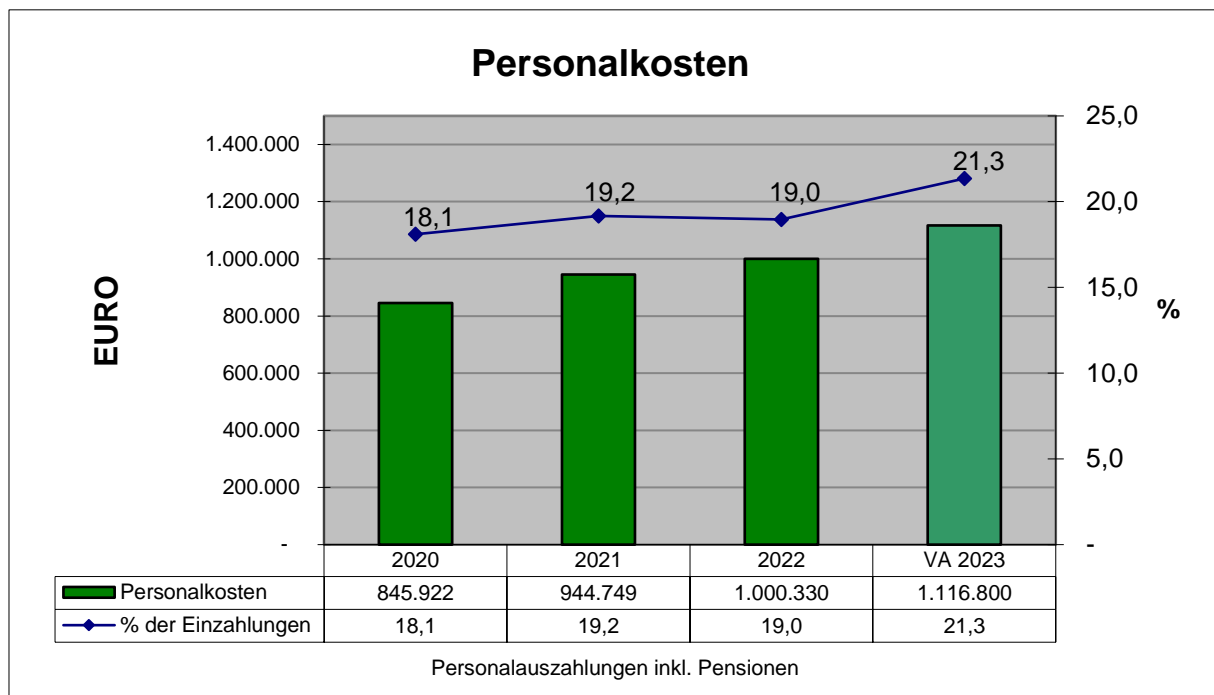
Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum den Kassenkredit nicht in Anspruch, da genügend liquide Mittel – auch aus Rücklagenmitteln – zur Verfügung standen.

Im Zuge der Beschlussfassung der Voranschläge wurde vom Gemeinderat jährlich der Kassenkreditrahmen beschlossen.

Für das Jahr 2023 wurde ein Kassenkredit abgeschlossen, dafür wurden 3 Institute angeschrieben für eine Angebotslegung. Lediglich von einem Kreditinstitut wurde ein Angebot abgegeben, das auch von der Gemeinde angenommen und im Gemeinderat beschlossen wurde.

Im Prüfungszeitraum verfügte die Gemeinde über 1 Girokonto, wofür im Jahr 2022 Spesen von 1.718 Euro angefallen sind.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 18,1 % und 19,2 %. Für das Jahr 2023 wurden Personalkosten von 1.116.800 Euro budgetiert.

Bei der Gemeinde waren Anfang 2023 insgesamt 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 15,32 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	8	7
Bauhof	8	6,85
Reinigung Schule	1	0,88
Schülerausspeisung	1	0,59
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>15,32</b>

Der Personalaufwand (exkl. Pensionen) entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.637 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2022 ergaben:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Zentralamt	394.000	149
Volksschule	72.200	27
Bauhof	319.600	121
Postpartner	4.200	2
<b>Gesamt</b>	<b>790.000</b>	<b>300</b>

## Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.501 bis 3.500 Einwohner ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (DPV) geregelt. Einen Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat im Dezember 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023.

Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten nicht ausgeschöpft wird:

Verwaltung	genehmigter DPPL	Besetzung lt. § 9 DPV	tatsächliche Besetzung
GD 10	1	1	1
GD 15	2	2	2
GD 17	1,5	2	1,25
GD 18	1	1	1
GD 19	0	1	0
GD 20	1	1	0,75
GD 21	1	1	1
GD 25	0,8	0	0,75
<b>Gesamt</b>	<b>8,3</b>	<b>9</b>	<b>7,75</b>

Im März 2023 wurde der Geschäftsverteilungsplan von der Gemeinde neu erstellt und enthält die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber. Der Dienstposten GD 25 (Reinigung) wird künftig dem Bauhof zugeordnet.

## Arbeitszeiten

### Dienstzeiten

Die Dienstzeiten (Amtsstunden) in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

### Gleitzeitreglung

Die Gemeinde hat im Jahr 2010 die Gleitzeitregelung eingeführt. In dieser Vereinbarung ist ein Dienstzeitrahmen für die Verwaltung von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgelegt. Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Die Kernzeit ist an den Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Aufgrund der vereinbarten Gleitzeitregelung gilt für alle Mitarbeiter ein Zeitbonus in der Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit. Dieser Zeitbonus wird am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats gutgeschrieben.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Zeiterfassungsgeräts.

Überstunden, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden, müssen vom Amtsleiter angeordnet werden und sind gesondert in der Zeiterfassung festzuhalten.

Diese Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass am Ende eines aus 3 aufeinanderfolgenden Monaten bestehenden Beobachtungszeitraums das erworbene Gleitzeitguthaben nicht mehr als 30 Stunden betragen soll. Während dieses Beobachtungszeitraums kann die erworbene Überzeit auf 50 Stunden erhöht werden. Die entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 30 Stunden betragen.

*Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Über- und Unterzeiten analysieren und möglichst an die Regelungen für Landesbedienstete anpassen.*

### **Gleitzeitguthaben und Urlaubsreste**

In der allgemeinen Verwaltung konnte trotz der Personalausstattung mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden. Es wurden regelmäßig von Bediensteten Mehr- und Überstunden erbracht, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden.

Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten ist per 31. Dezember 2021 und 2022 ersichtlich, dass die Zeitguthaben nicht im Rahmen waren. Teilweise waren Gleitzeitguthaben von bis zu 96 Stunden ausgewiesen.

Eine Überschreitung des Maximalrahmens ist nur mit Zustimmung des Amtsleiters und nur bei außergewöhnlichen Gründen zulässig.

*Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Plusstunden sind ausnahmslos anzuwenden.*

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich zu den jeweiligen Jahresenden im Prüfungszeitraum im akzeptablen Rahmen.

### **Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung**

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 431 Stunden finanziell abgegolten woraus ein finanzieller Aufwand von rund 14.000 Euro entstand. Im darauffolgenden Jahr 2022 wurden deutlich weniger Stunden finanziell abgegolten, nämlich 309 Stunden (rd. 10.200 Euro).

Die ausbezahlten Überstunden wurden überwiegend in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs geleistet:

ausbezahlte Überstunden	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Allg. Verwaltung (Stunden)	221	130
Bauhof/ Reinigung (Stunden)	210	179
<b>Stunden gesamt</b>	<b>431</b>	<b>309</b>
<b>In Euro gesamt</b>	<b>14.000</b>	<b>10.200</b>

Im Jahr 2022 wurden von 6 Gemeindebediensteten in der allgemeinen Verwaltung Überstunden bzw. Mehrstunden geleistet und auch im Bereich Bauhof wurden von 6 Mitarbeitern Überstunden geleistet.

*Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Der Amtsleiter hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.*

## **Mitarbeitergespräche**

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mitarbeitergespräche als Zielvereinbarungsgespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind<sup>2</sup>. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

*In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.*

## **Ferialarbeitskräfte**

Eine Ferialarbeitskraft wurde zuletzt im Jahr 2022 in der Allgemeinen Verwaltung eingesetzt. Die Entlohnung erfolgte entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ.

## **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung anhand der geschätzten Wochenstunden erhoben und berechnet. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2022 mit

- 8.665 Euro für die Abfallentsorgung,
- 11.573 Euro für die Wasserversorgung,
- 12.123 Euro für die Abwasserbeseitigung.

*Es sollte seitens der Gemeinde die Verwaltungskostentangente auch auf andere tariffinanzierte Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Freibad) umgelegt werden.*

Der Aufwand für die politischen Gremien wurde im Rechnungsabschluss 2022 ebenfalls über Vergütungen rechnerisch dargestellt. Es errechnete sich im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung jeweils ein Vergütungssatz von rund 7.746 Euro und im Bereich der Abfallentsorgung eine Vergütungsleistung in Höhe von rund 4.903 Euro.

Der Aufwand für die politischen Gremien wird prozentuell, anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst, errechnet.

## **Reinigung**

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes und der Volksschule. Im überprüften Zeitraum waren insgesamt 2 Bedienstete mit insgesamt 1,63 PE mit Reinigungsaufgaben betraut.

Im Bereich des Gemeindeamts sind auch jene Wochenstunden für die Reinigung von 2 öffentlichen WC Anlagen im Gemeindegebiet und des Bauhofs inkludiert. Darüber hinaus wurde von dieser Mitarbeiterin auch der Bahnhofsbereich gereinigt, wofür die Gemeinde ein

---

<sup>2</sup> vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Entgelt vereinnahmte. In einem Vertrag mit der ÖBB wurde die Reinigungsleistung am Bahnhof vereinbart zu einem Entgelt von jährlich 4.606,44 Euro. Dieser Vertrag war seit 1. Jänner 2008 gültig und wurde mit Ende 2022 seitens der ÖBB gekündigt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

<b>Reinigungsbereich</b>	<b>PE</b>	<b>m<sup>2</sup> Nettofläche</b>	<b>m<sup>2</sup>/PE</b>
Gemeindeamt und Zusätze (wöchentlich)	0,75	1.040	1.386
Volksschule	0,88	1.700	1.932

Im Bereich der Schulen liegt der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte bei 1.600 m<sup>2</sup> pro Personaleinheit und im Amtsgebäude bei 1.400 m<sup>2</sup> pro Personaleinheit. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass diese Erfahrungswerte im Gemeindeamt leicht unterschritten wurden, jedoch ist bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, dass ungefähr monatlich auch die Aufbahrungshalle im Ausmaß von 103 m<sup>2</sup> zu reinigen ist. Somit wurden die gemeindespezifischen Erfahrungswerte erreicht.

Im Jahr 2011 wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Reinigungsanalyse der Gebäude durchgeführt.

Diese Empfehlungen hinsichtlich der Wochenstunden im Amtsgebäude und in der Volksschule wurden seitens der Gemeinde umgesetzt.



## Bauhof

Im handwerklichen Dienst waren zum Prüfungszeitpunkt 6 Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 5,6 PE (Jahr 2021) eingesetzt.

2010 wurden für den Bauhof flexible Dienstzeiten eingeführt und ein Dienstzeitraster festgelegt:

Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Freitag von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Regeldienstzeit wurde im Jänner 2023 folgendermaßen festgelegt:  
Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die Arbeiten am Bauhof werden in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Bauhofleiter und dem Amtsleiter abgestimmt, sowie auch bei unvorhersehbaren Ereignissen die Tätigkeiten und Prioritäten durch die Amtsleitung festgelegt werden.

Die Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung ganzjährig für die Bereiche Wasser, Kanal und Straße sowie bei Bedarf zusätzlich für den Winterdienst. Die Bereitschaftsentschädigung betrug insgesamt jährlich zwischen 5.300 Euro und 5.980 Euro.

Im Jahr 2022 stehen den Auszahlungen des Bauhofs in Höhe von 337.800 Euro Einzahlungen gegenüber mit rund 343.400 Euro. Insgesamt liegen diese Auszahlungen für den Bereich Bauhof auf sehr hohem Niveau.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

Bereich	Vergütung 2020	Vergütung 2021	Vergütung 2022
Gemeindestraßen	76.571	63.225	64.922
Abwasseranlage	37.863	36.181	50.037
Wasserversorgung	32.476	33.993	40.518
Tourismus	39.966	39.979	39.560
Winterdienst	25.792	54.438	33.418
Volksschule	0	105	33.599
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	19.502	19.429	21.316
Fuhrpark	5.878	8.700	7.081
Freibad	2.457	3.956	6.919
Kindergarten	9.358	1.873	6.828
Gemeindeamt	7.529	5.759	6.359
Ortsbildpflege	5.563	5.811	6.304
Hunde(marken) (Ansatz 133)	3.165	3.711	3.486

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rund 253.000 Euro und rund 306.700 Euro vergütet. Weiters wurden Sachleistungen vergütet zwischen rund 17.800 Euro und 21.800 Euro. In den Jahren 2020 und 2022 konnte anhand der Vergütungen ein leicht positives Ergebnis (zwischen 3.300 Euro und 5.600 Euro) erzielt werden, 2021 schloss der Ansatz Bauhof mit einem geringen Abgang von rund 8.000 Euro.

Im Bereich der Volksschule wurde der Schulwart mit März 2022 dem Bauhof zugeordnet, was sich in den Leistungsvergütungen ab 2022 zeigte.

Dem Bereich Abfallbeseitigung wurden in den Jahren 2020 und 2022 keine Vergütungen angelastet, lediglich 2021 wurde ein Betrag von rund 100 Euro vergütet. Die Entleerung der öffentlichen Müllbehälter wird vom Bauhof durchgeführt, die Leistung wird allerdings auf die Bereiche Ortsbildpflege und Hunde (Ansatz 133) aufgeteilt.

Weitere Ausführungen bezüglich der Vergütungen für den Ansatz 133 siehe auch unter „Weitere wesentliche Feststellungen“.

Im Sinne der Kostenwahrheit wäre von der Gemeinde ein geeigneter Aufteilungsschlüssel zu finden, da die Entsorgung der Hundekotbehälter insgesamt nur einen untergeordneten Aufwand darstellt.

Darüber hinaus ist das Müllaufkommen auch nicht überwiegend der Ortsbildpflege zuzuordnen. Die aliquot ermittelten Kosten sind künftig dem Bereich der Abfallgebarung zuzuordnen. Insbesondere wird hier auf § 18 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 verwiesen, wonach der Abfallsammlungsbeitrag auch die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen beinhaltet.

*Auf eine kostengetreue Zuordnung der Bauhofleistungen im Bereich Abfallentsorgung ist zu achten.*

Für den Bereich Tourismus wurden jährlich durchschnittlich 39.800 Euro geleistet, was als relativ hoch einzustufen ist. Zu diesen Leistungen zählten überwiegend die Instandhaltung von Wanderwegen, die Unterstützung im Bereich Skitourismus (Hinweisschilder), Märkte, Dorffest, Ortsfest.

Hinsichtlich der Zuordnung der Vergütungen ist es wesentlich, dass sie entsprechend der Kostenwahrheit vorgenommen wird. Möglicherweise sind einige Tätigkeiten eher dem Bereich Ortsbildpflege bzw. Feste und Kultur zugehörig.

Der Fuhrpark wird separat unter dem Ansatz „821“ dargestellt. Die eingesetzten Fahrzeuge werden kostendeckend vergütet, im Prüfungszeitraum wurde ein Überschuss zwischen rund 4.700 Euro und 9.500 Euro erzielt.

Für den Fuhrpark ergaben sich folgende überwiegende Einsatzgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Vergütung 2020</b>	<b>Vergütung 2021</b>	<b>Vergütung 2022</b>
Gemeindestraßen	25.707	17.335	30.280
Winterdienst	13.096	21.892	18.682
Tourismus	5.331	6.063	12.542
Wasserversorgung	5.248	3.051	7.068
Abwasseranlage	3.767	6.029	5.395
Ortsbildpflege	474	955	3.217
Hunde(marken) (133)	523	907	2.437
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	883	1.660	2.231
Kindergarten	808	203	1.386

Die Auszahlungen im Bereich Fuhrpark haben sich im Prüfungszeitraum deutlich erhöht, nämlich von rund 49.400 Euro auf 82.200 Euro. Dies ist hauptsächlich auf die Zunahme der Instandhaltungsaufwendungen (2022: 44.690 Euro) sowie auf höhere Treibstoffausgaben (2022: 22.980 Euro) zurückzuführen.

## Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Gemeinde umfasst folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
LKW	2014
Kastenwagen	2013
VW Caddy	2013
Aebi/ Traktor/ Geländewagen	2016
Hakotrac Citymaster	2020
Schaufellader	2015

Die Fahrzeuge des Bauhofs sind grundsätzlich das ganze Jahr in Verwendung, da auch die Schneeräumung überwiegend durch die Gemeinde erfolgt. Dennoch sollte die Auslastung der Fahrzeuge regelmäßig überprüft werden.

## Winterdienst

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2020 bei 53.376 Euro, im Jahr 2021 bei 114.797 Euro und im Jahr 2022 bei 89.994 Euro. Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen.

Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird von der Straßenmeisterei ausgeführt. Hierfür ist ein jährlicher Kostenersatz von etwa 9.800 Euro zu entrichten.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt größtenteils durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

*Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.*

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird überwiegend durch den Bauhof sowie durch einen Fremddienstleister erledigt.

Hierfür wurde im Jahr 2020 mit dem Fremddienstleister ein Vertrag abgeschlossen.

Je nach Intensität der Schneemengen fielen dafür Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rund 17.200 Euro und rund 18.400 Euro an. In der Vereinbarung wurde eine Jahresgrundpauschale für die Saison 2020/21 festgelegt in Höhe von 7.650 Euro, jedoch beinhaltet dieser Vertrag keine Haftung für die Schneeräumung, da die Streuung ausschließlich vom Bauhof durchgeführt wird. In dieser Pauschale sind 85 Räumstunden inkludiert, für jede weitere Stunde werden 75 Euro verrechnet sowie auch Zuschläge für Sonn- und Feiertage in Rechnung gestellt.

Ein weiteres Unternehmen wurde fallweise beauftragt, größere Schneemengen auf Stundenbasis abzutransportieren.

*Wenn regelmäßig weitere Dienstleistungen für den Winterdienst herangezogen werden, sind Vergleichsangebote einzuholen und die Vergabe ist im Gemeindegremium zu beschließen.*

Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2021 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben der Gemeinde

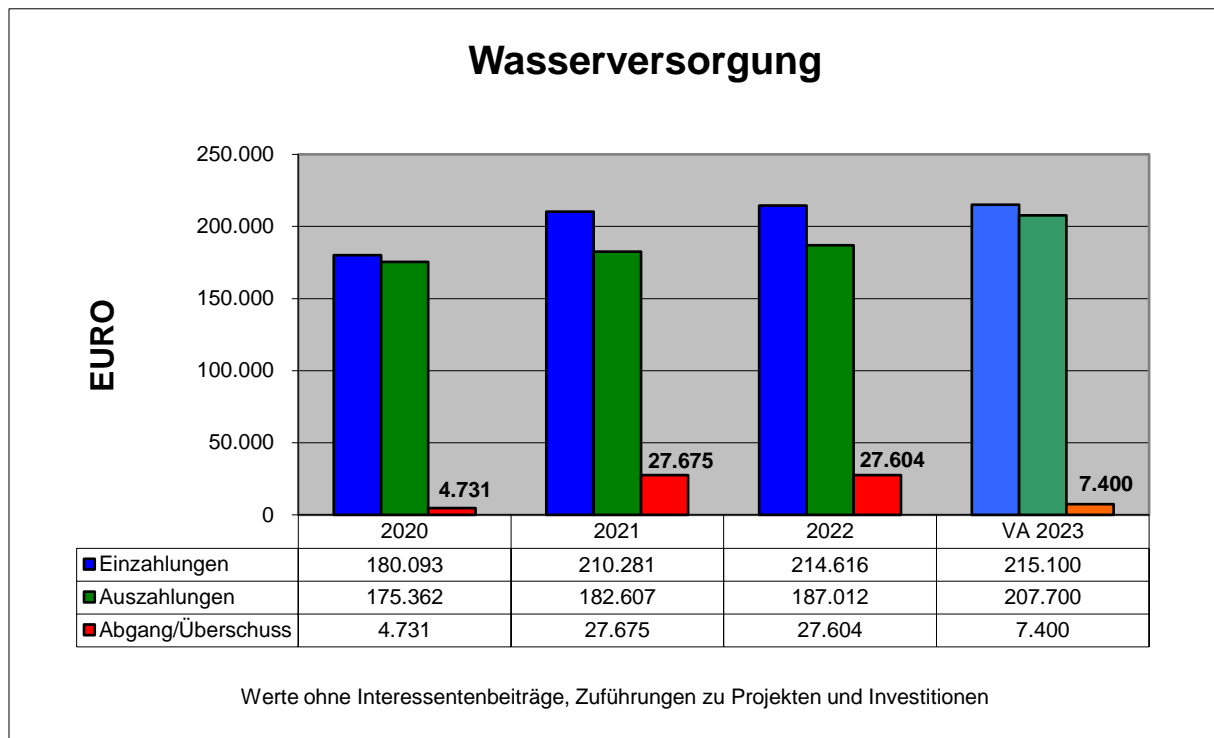
relativ hoch sind in Relation zu den Vergleichsgemeinden. Somit betrug der Kilometerpreis im Jahr 2021 rund 2.835 Euro bzw. 2.021 Euro mit Berücksichtigung der Landesstraßen. Diese hohen Ausgaben sind vermutlich auch auf die exponierte geografische Lage zurückzuführen.

Die Gemeinde hat die Durchführung des Winterdienstes entsprechend der Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) in einer Dienstanweisung am 9. November 2017 mit den zuständigen Bediensteten vereinbart.

Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen enthält jedoch keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

*Der Vertrag sollte hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei 84,22 % (entspricht 1.729 Personen). Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2015 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 beschlossen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum immer Überschüsse zwischen rund 4.700 Euro (2020) und rund 27.700 Euro (2021). Der Voranschlag 2023 zeigt ebenfalls einen präliminierten Überschuss im Finanzierungshaushalt in Höhe von 7.400 Euro.

Der Überschuss in den Jahren 2021 und 2022 konnte deutlich erhöht werden, da insbesondere die Einzahlungen bzw. die Benutzungsgebühren in diesen Jahren einen deutlichen Anstieg verzeichnen konnten von 141.900 Euro (2020) auf 163.900 Euro (2022). Im Vergleich dazu mussten die Auszahlungen nur eine moderate Steigerung verzeichnen. Zu einem Anstieg der Auszahlungen um rund 9.900 Euro kam es vorwiegend bei den Bauhofvergütungen (2020: 37.700 Euro, 2022: 47.600 Euro).

Erwähnenswert ist weiters, dass die Gemeinde eine Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach §§ 1 und 3 Oö. Gebrauchsabgabengesetz beschlossen hat (Gebrauchsabgabenverordnung vom 29. Juni 2021) in Höhe von 3 % der Roheinnahmen der Unternehmung. Im Prüfungszeitraum wurden dazu Auszahlungen der Wasserversorgung von insgesamt 18.400 Euro getätigt.

### Einnahmen

Die Gemeinde verzeichnete im überprüften Zeitraum laufende Betriebseinnahmen in Höhe von zwischen rund 180.100 Euro und rund 214.600 Euro. Der Großteil der laufenden Betriebseinnahmen entfiel auf Einnahmen aus den laufenden Benutzungsgebühren (rd. 76 %

oder rund 163.900 Euro). Weiters vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2022 Tilgungszuschüsse von rund 23.200 Euro (2020: rund 12.400 Euro). Die jährlichen Einzahlungen aus der Zählergebühr betragen durchschnittlich rund 19.100 Euro.

## **Gebühren**

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossen. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung wurde vorgelegt.

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasser (inkl. USt) wurde in den Jahren 2020 mit 2,05 Euro, 2021 mit 2,44 Euro und 2022 mit 2,34 Euro festgesetzt. Im Jahr 2023 beträgt sie ebenfalls 2,34 Euro. Die Benützungsgebühren lagen immer über den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Für das Jahr 2023 wurde das Ausmaß der Gebühren in einer neuen Wassergebührenordnung festgelegt und beschlossen.

*Werden nur die Hebesätze der Wassergebührenordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Hebesätze kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen werden. Dies gilt auch für die Kanalgebührenordnung.*

## **Anschlussgebühren**

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m<sup>2</sup>) lag im Prüfungszeitraum gering über den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr 2023 für unbebaute Grundstücke deckt sich mit jener für bebaute Grundstücke und entspricht exakt der Mindestvorgabe (2.571,80 Euro inkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen).

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird nur jene Fläche berücksichtigt, wenn diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind.

Garagen, Brennstofflagerräume, Heizräume und Loggien werden nicht zur Bemessungsgrundlage gezählt.

Falls auf einem Grundstück mehr als ein Anschluss geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 73.120 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen bzw. zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Jedoch wurde festgestellt, dass Anschlussgebühren vereinzelt erst 9 Monate nach Baufertigstellung vorgeschrieben wurden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht jedoch bereits mit Ablauf des Monats, in dem lediglich die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

*Grundsätzlich sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.*

Bei einem Bauakt wurde festgestellt, dass im Jahr 2019 Mindestanschlussgebühren für Wasser und Kanal vorgeschrieben wurden in der Gebührenhöhe aus 2016. Dabei handelte es sich noch um ein unbebautes Grundstück. Es lag jedoch keine ausreichende Dokumentation vor, um den Sachverhalt lückenlos nachvollziehen zu können, insbesondere wann das Grundstück angeschlossen wurde.

*Eine lückenlos nachvollziehbare Dokumentation (Aktenvermerke etc.) seitens des Bauamtes sollte umgesetzt werden.*

Nach Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Bei einer Stichprobe im Zuge der Gebarungsprüfung ist die Rechtslage hinsichtlich der Anschlusspflicht eines Objekts noch abzuklären. Dabei handelt es sich um ein älteres Objekt, das seit vielen Jahren unbewohnt ist (KG 42119 GST 1674/6, EZ 42119854) und bisher nicht an die örtliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen wurde.

*Die Gemeinde hat die Anschlusspflicht für dieses Objekt zeitnah rechtlich abzuklären.*

### **Wasserbezug**

Für 3 Objekte wurden Ausnahmen von der Bezugspflicht genehmigt. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung des Eigentümers die Trinkwasserqualität für Wohngebäude bzw. Gebäude laufend überprüfen zu lassen. Die regelmäßige Vorlage dieses Untersuchungsbefunds muss von der Gemeinde auch aktiv eingefordert werden (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015). Bei Nichtvorlage muss dieser Sachverhalt mit einer Information an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde sanktioniert werden<sup>3</sup>.

Bei 2 Objekten mit dieser Ausnahmegenehmigung wurde ein Wasserbefund über die Eignung des Trinkwassers nicht rechtzeitig (nach 5 Jahren und 6 Monaten) vorgelegt, weshalb die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich erloschen wäre.

*Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausnahme der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.*

### **Wasserverbrauch**

Legt man den Wasserverbrauch der Abrechnungsperiode 2021/2022 auf die an der Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner um, so errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von rund 43,6 m<sup>3</sup> pro Person. Dieser Verbrauch liegt in etwa beim Landesdurchschnitt (40 m<sup>3</sup>).

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser ist ersichtlich, dass in zahlreichen Haushalten (rund 100 Objekte) der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnittswert liegt.

Dies ist hauptsächlich auch auf den hohen Zweitwohnsitzanteil zurückzuführen, teilweise auch auf die zusätzliche Nutzung von Brauchwasser. Jedenfalls konnten alle Stichproben seitens der Gemeinde schlüssig begründet werden.

Bei Objekten mit einem niedrigen Wasserbezug wird keine Mindestbenutzungsgebühr eingehoben, da die gültige Wassergebührenordnung keine Grundgebühr enthält.

*Die Gremien der Gemeinde sollten sich bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung über die Einführung einer Grundgebühr beraten, um eine Fixkostenabdeckung zu erreichen.*

---

<sup>3</sup> Siehe dazu auch IKD-2017-277918/361-Sg

### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Wassergebührenordnung ist eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke in Höhe von 0,11 Euro pro m<sup>2</sup> Grundfläche. Im Prüfungszeitraum wurde ein Betrag von rund 6.100 Euro eingenommen.

### **Zählermiete**

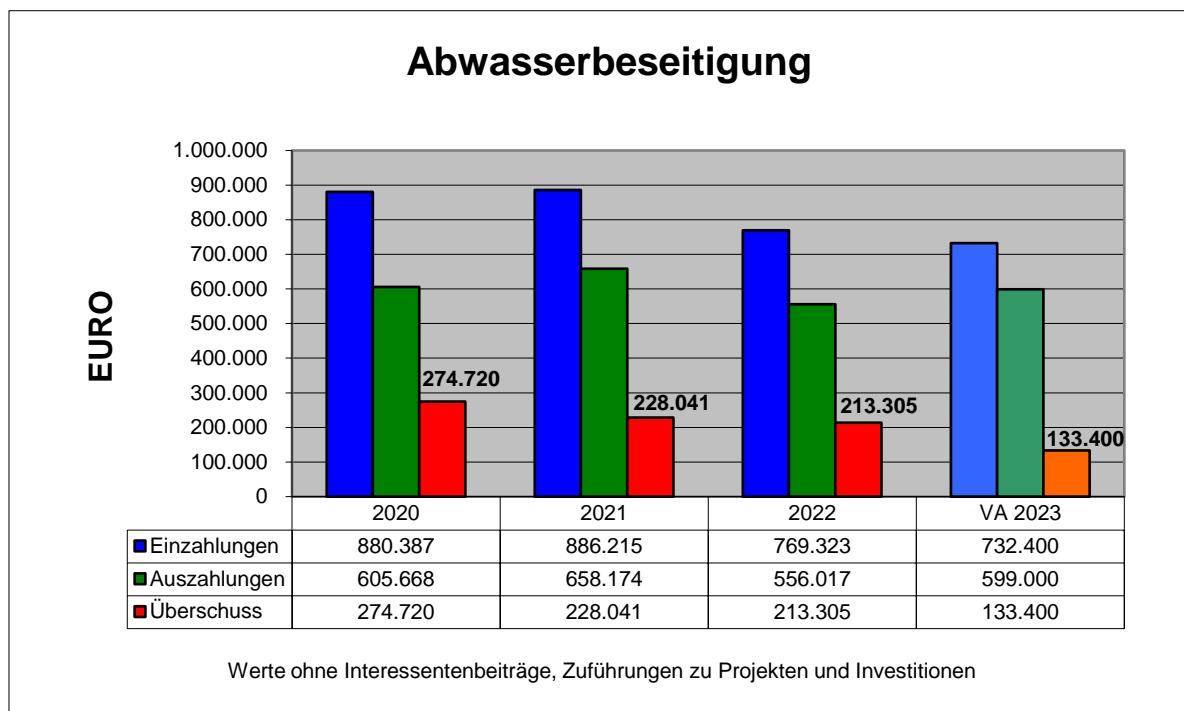
Die monatliche Zählergebühr richtet sich nach der Durchflussmenge pro Stunde. Sie beträgt 2 Euro bis 5 m<sup>3</sup>, 2,50 Euro für Wasserzähler bis 10 m<sup>3</sup> und darüber 4 Euro.

Mit den Gebühren können die Kosten für die Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall bedeckt werden.

Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum daraus Gesamteinnahmen von jährlich rund 19.100 Euro.



## Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 97 % (1.989 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden genehmigten Gebührekalkulation 2023 ist ein Kostendeckungsgrad von 99 % ausgewiesen.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2020 bis 2022 mit Überschüssen zwischen rund 213.300 Euro und rund 274.700 Euro ab. Im Jahr 2023 ist wiederum ein Überschuss in Höhe von 133.400 Euro geplant.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2002.

*Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.*

### Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von rund 886.200 Euro auf rund 769.300 Euro gesunken, was auf verringerte Zinsen- und Tilgungszuschüsse zurückzuführen ist.

Die Kanalbenützungsgebühren waren im Jahr 2022 in Höhe von rund 355.500 Euro mit lediglich 46% an den Gesamteinnahmen beteiligt. Die Kanalgrundgebühr betrug jährlich durchschnittlich 25.000 Euro.

### Ausgaben

Die laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 556.000 Euro und rund 658.200 Euro.

Mit rund 54 % (300.200 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2022 waren die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen am höchsten, gefolgt von 144.800 Euro (rund 26 %), die die Zahlungen an Betriebskosten der Kläranlage darstellen.

Die Gemeinde hat eine Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach §§ 1 und 3 Oö. Gebrauchsabgabengesetz beschlossen (zuletzt Gebrauchsabgabenverordnung vom 29. Juni 2021) in Höhe von 3 % der Roheinnahmen der Unternehmung. Im Prüfungszeitraum wurden dazu Auszahlungen der Abwasserbeseitigung von insgesamt rund 36.700 Euro getätigt.

## **Gebühren**

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossen.

## **Kanalanschlussgebühren**

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Für eine bebaute Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> ist eine Gebühr in Höhe von 28,60 Euro (2023) pro m<sup>2</sup> zu entrichten. Von 501. m<sup>2</sup> bis 800. m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr 14,21 m<sup>2</sup> (ausgenommen Wohnflächen), über 800 m<sup>2</sup> 10,12 Euro. Für bestimmte Gewerbebetriebe bzw. abwasserintensive Betriebe wird eine Gebühr von 31,58 Euro pro Quadratmeter eingehoben (jedoch zumindest die Mindestgebühr von 4.291,1 Euro).

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich mit jener der Wasseranschlussgebühr. Darüber hinaus werden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Ein Wirtschaftstrakt, der Abwasser ins Kanalnetz einleitet, wird mit 50 % der bebauten Fläche zur Bemessungsgrundlage gezählt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rund 81.200 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen bzw. zur Rücklagenbildung verwendet.

Laut Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Anhand der Bauakten der Jahre 2020 bis 2022 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## **Benützungsgebühren**

Die Gebührenkalkulationen im Prüfungszeitraum wurden von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden genehmigt. Für das Jahr 2023 ist ein Kostendeckungsgrad von lediglich 99,2 % ausgewiesen.

Laut Kanalgebührenordnung setzt sich die Benützungsggebühr aus einer Grundgebühr (Jahr 2023: 32 Euro inkl. USt) und aus einer Gebühr von 4,24 Euro (2023) je Kubikmeter Abwassermenge zusammen.

Die Ermittlung erfolgt mittels Zählermessung. Falls keine Messung durch Zähler möglich ist, so wird der Berechnung ein Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person pro Jahr zugrunde gelegt. Pro Fremdenbett und Jahr wird ein Wasserverbrauch von 10 m<sup>3</sup> herangezogen, bei Zweitwohnsitzwohnungen wird pro Jahr ein Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> angenommen.

Unabhängig vom Wasserverbrauch wird je Anschluss 2023 eine jährliche Grundgebühr von 32 Euro verrechnet, was einer Wassermenge von lediglich ca. 7,5 m<sup>3</sup> entsprach.

Die Grundgebühr stellt sich als niedrig dar.

*Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Grundgebühr die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> entspricht, vorzusehen. Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist immer anzustreben, allenfalls durch Erhöhung der Verbrauchsgebühr.*

### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke in Höhe von 0,24 Euro pro m<sup>2</sup> Grundfläche und stellt sich als angemessen dar. Im Prüfungszeitraum wurde ein Betrag von rund 14.200 Euro eingenommen.

### **Gebühren einer Brauchwasseranlage**

Die Errichtung sowie der Betrieb einer Brauchwasseranlage ist laut Kanalgebührenordnung meldepflichtig. Insbesondere dann, wenn der Betrieb einer WC-Anlage bzw. einer Waschmaschine nicht über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, sondern über die Brauchwasseranlage erfolgt, da dafür Gebühren eingehoben werden.

Dementsprechend ist auch die nachträgliche Änderung hinsichtlich des Umfangs der Nutzung einer Brauchwasseranlage meldepflichtig, wie dies im Erhebungsblatt der Gemeinde festgehalten wird.

*Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Aufmerksamkeit darauf zu legen. Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung eine Regelung hinsichtlich der Meldepflicht der geänderten Nutzung der Brauchwasseranlage aufgenommen werden.*

Hinsichtlich der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht konnte zum Prüfungszeitpunkt keine aktuelle Liste vorgelegt werden.

*Die Gemeinde sollte zeitnah den aktuellen Stand der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht ermitteln und bei länger zurückliegenden Bescheiden auch die zu Grunde liegenden Voraussetzungen dafür überprüfen.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Schulen

#### Volksschule

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2022/2023 von 87 Schülern in 6 Klassen besucht wurde, wobei 8 Schüler nicht Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grünau im Almtal hatten.

Die Netto-Auszahlungen für den Schulbetrieb (exkl. Darlehensannuitäten und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 86.900 Euro und 110.400 Euro. Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2022 von 1.269 Euro. Diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge hat die Gemeinde im Jahr 2021 von 8.340 Euro und im Jahr 2022 von 10.960 Euro in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2022 wurde der Schulwart von der Volksschule auf den Bauhof zugeordnet und in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht. Somit waren 2022 erstmals Vergütungsleistungen des Bauhofs im Ansatz der Schule zu verbuchen, diese betragen rund 34.000 Euro. Im Gegenzug verringerten sich die Personalauszahlungen lediglich um rund 19.600 Euro.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.*

#### Weitere Schulen

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler aus der Gemeinde Grünau im Almtal Mittelschulen in anderen Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rund 180.900 Euro und rund 211.900 Euro (2020) an Gastschulbeiträgen.

Im Bereich der Polytechnischen Schulen verausgabte die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 13.000 Euro.

Aus den Abrechnungen der jeweiligen Gemeinden zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Abgangsquoten bei den Mittelschulen bzw. Volksschulen zwischen rund 782 Euro und rund 5.385 Euro liegen und sich größtenteils auf einem sehr hohen Niveau bewegen.

Aus diesen Abrechnungen ist nicht immer ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. In diesen Aufstellungen der Gastschulbeiträge sind unter anderem Verwaltungskostenpauschalen einer „Gemeinde-KG“ sowie diverse Mietzinse (teilweise über 21.000 Euro) angeführt. Weitere Kosten für „sonstige Leistungen“ in diesen Abrechnungen sollten hinterfragt werden, auch Verwaltungskosten der Hauptverwaltung dürfen nicht in die Gastschulbeiträge eingerechnet werden.

Sowohl Mietzinse (für Gebäude) als auch Verwaltungskosten zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

*Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen eingehend zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand entsprechend § 50 POG 1992 umgelegt wird. Die Gemeinde sollte den Schulerhalter (jeweilige Gemeinde) auf die Fakten aufmerksam machen bzw. gleich nach § 51 Abs. 3 POG 1992 vorgehen und Einspruch erheben.*

#### Hort

Die Nachmittagsbetreuung für die Kinder der Volksschule wird seit 2007 in den Räumlichkeiten der Volksschule abgewickelt.

Im Jahr 2007 wurde dazu ein Vertrag mit einem sozialen Dienstleister abgeschlossen, die Betreuung wird von Montag bis Donnerstag angeboten.

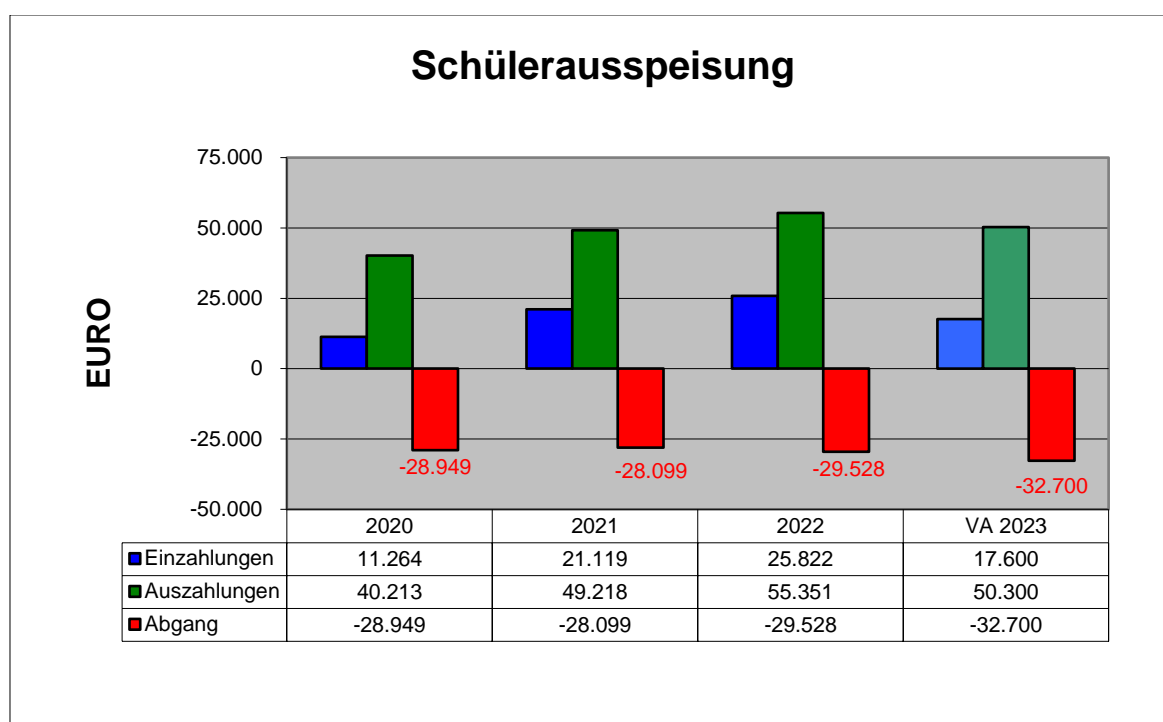
Der Elternbeitrag wird vom Dienstleister direkt eingehoben, die Gemeinde hat sich vertraglich zur Abgangsdeckung verpflichtet.

Die jährliche Belastung daraus betrug im Prüfungszeitraum zwischen rund 10.300 Euro (2020) und 22.100 Euro (2022) und verzeichnete einen kontinuierlichen Anstieg. Für das Jahr 2023 ist ein Netto-Abgang von 46.100 Euro präliminiert der deutlich über dem landesüblichen Durchschnittswert liegen würde.

Für auswärtige Schülerhorte sind Zahlungen zwischen 1.950 und 3.500 Euro angefallen.

*Es wird empfohlen, die Gebarung des Horts hinsichtlich Einsparungsmöglichkeiten zu analysieren.*

## Schulausspeisung



In der Volksschule ist ein kleiner Ausspeisungsbetrieb integriert, in dem eine Mittagsverpflegung für die Volksschüler sowie für den Pfarrcaritas-Kindergarten frisch zubereitet wird. Die Schulausspeisung beginnt jeweils im September und endet mit Schulschluss im Juli und wird von einer Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,59 Personaleinheiten durchgeführt.

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 28.100 und 29.500 Euro.

Die nachfolgenden Aufstellungen geben einen Überblick über die jährlich produzierten Essensportionen und über die Essensentgelte:

Jahr	2020	2021	2022
Essensportionen gesamt	3.617	6.791	7.261

<b>Entgelte</b>	<b>2020 und 2021</b>	<b>2022</b>
Kinder	3,10 je Portion	3,20 je Portion
Erwachsene	4,30 je Portion	5,00 je Portion
Privatpersonen	6,40 je Portion	7,00 je Portion

Im Jahr 2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie nur 3.617 Portionen hergestellt, im Gegensatz dazu konnten im Jahr 2022 7.261 Portionen verabreicht werden. Bei den eingesetzten Personalstunden sollten 7.000 Portionen als Mindestmaß herangezogen werden für eine adäquate Auslastung des Ausspeisungsbetriebes.

Die Preise für die Essensportionen wurden für 2022 angehoben, jedoch bewegen sie sich nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau. Eine preisliche Differenzierung zwischen Portionen für Kindergartenkinder und Portionen für Volksschulkinder könnte zu einer optimaleren Preisgestaltung führen.

*Eine kostendeckende Gebarung der Schulausspeisung sollte jedenfalls angestrebt werden.*

Im Jahr 2022 wurden 272 Kindergartenportionen irrtümlich auf die Volksschule gebucht. Es sollte überprüft werden, ob daraus noch eine Korrektur (eventuell der Umsatzsteuer) erforderlich ist.

## **Friedhöfe**

Der Friedhof befindet sich im Besitz der Pfarre, der Urnenfriedhof und die Aufbahnhalle stehen im Eigentum der Gemeinde.

Durch die Nutzung der Aufbahnhalle der Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum eine Kostenüberdeckung erzielt werden in Höhe von durchschnittlich rund 1.100 Euro jährlich.

Weitere Auszahlungen entstehen jährlich im Bereich des Pfarrfriedhofs, hier werden von der Gemeinde Bauhofleistungen (insbesondere Abfallentsorgung) von jährlich zwischen rund 200 bis 400 Euro geleistet. Dazu wurde 2016 eine Vereinbarung getroffen, dass die regelmäßige Entleerung der Abfalltonnen beim Friedhof sowie die Schneeräumung und Streuung rund um die Kirche sowie beim Friedhof durch die Gemeinde durchgeführt werden. Diese Leistungen sind entsprechend der Vereinbarung von der Gemeinde kostenfrei zu erledigen, da sie im Gegenzug Pachtflächen (insbesondere für den Sportplatz) zu Sonderkonditionen erhält.

*Grundsätzlich sind Leistungen der Gemeinde monetär zu vergüten. Im Sinne der Transparenz und der Kostenwahrheit sollten derartige Vereinbarungen nicht abgeschlossen werden.*

Weiters verfügt die Gemeinde über einen Urnenfriedhof bei dem ein jährlicher Abgang zwischen rund 900 Euro (2022) und 1.550 Euro zu verzeichnen war. Diese Kosten sind hauptsächlich durch Vergütungen für Bauhofleistungen entstanden und können durch die Urnenfriedhofsgebühr nicht ausreichend gedeckt werden.

Eine Friedhofsgebührenordnung wurde im Dezember 2010 vom Gemeinderat beschlossen und regelt folgende Gebühren:

Einmalige Grabplatzgebühr neuer Grabplatz	80 Euro
Einmalige Grabplatzgebühr bestehender Grabplatz	20 Euro
Jährliche Grabplatzgebühr	10 Euro

*Es wird empfohlen, eine kostendeckende Gebarung des Urnenfriedhofs anzustreben, insbesondere durch eine Gebührenerhöhung.*

## **Sportanlagen**

Im Gemeindegebiet gibt es eine Tennisanlage sowie einen Fußballplatz. Da die Gemeinde nicht Eigentümer dieser Grundstücke ist, müssen jährliche Pachtzahlungen geleistet werden.

Das aktuelle Pachtverhältnis für das betreffende Grundstück der Fußballanlage begann im Jahr 2016 und ist befristet mit 2055. Die Fußballanlage wird einem Fußballverein zur Nutzung überlassen. Hierfür konnte keine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Im Prüfungszeitraum sind der Gemeinde Kosten von jährlich durchschnittlich 14.400 Euro entstanden. Es entstanden folgenden Auszahlungen (durchschnittlich jährlich):

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| • Pachtaufwand             | durchschnittlich rund 9.800 Euro |
| • Gemeindeabgaben          | durchschnittlich rund 950 Euro   |
| • Internet (WiFi)          | durchschnittlich rund 320 Euro   |
| • Kredittilgung und Zinsen | durchschnittlich rund 3.320 Euro |

Die Kreditzahlungen betreffen das vor wenigen Jahren errichtete Vereinslokal für die Sektion Fußball und Sportschützen, wofür die Gemeinde einen Teil der Finanzierung bereitstellte. Dieses Gebäude wurde von einem Sportverein errichtet und steht in dessen Eigentum. Grundsätzlich werden dem Verein keine Kostenersätze vorgeschrieben, jedoch ein Großteil der Kosten wird gemeindeseitig getragen.

Das Pachtverhältnis betreffend dem Grundstück der Tennisanlage wurde 2017 abgeschlossen und endet laut Vertrag 2037. Hier wurde wiederum die Anlage einem Sportverein zur Nutzung überlassen. Hierfür konnte ebenfalls keine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden. Für diese Anlage musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum jährlich Kosten zwischen rund 3.900 Euro und 6.200 Euro aufwenden, der Pachtzins betrug durchschnittlich 3.000 Euro. Kostenersätze wurden seitens der Gemeinde nicht eingenommen.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Gemeinde empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung für die Benutzung der Sportplätze zu beschließen. Darüber hinaus sollte die Vorschreibung von Kostenersätzen geprüft werden.*

Im Zuge der Nutzung von Grundstücken für eine Ski-Talabfahrt ins Ortszentrum leistete die Gemeinde einen jährlichen Pachtaufwand von rund 1.500 Euro.

Für verschiedene Ortsmeisterschaften und Wettbewerbe (Fußball, Bogenschießen, Sommergolf, Alpinski) finanzierte die Gemeinde insbesondere Pokale und Medaillen, daraus entstand eine Kostenbelastung im Prüfungszeitraum von rund 2.500 Euro.

Im Jahr 2020 gewährte die Gemeinde dem Stockschiützenverein eine Sonderförderung von rund 3.700 Euro.

*Die diversen Ausgaben für Sportbewerbe bzw. für Sonderförderungen sind hinsichtlich Einsparungspotenziale zu überprüfen.*

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Amtsgebäude der Gemeinde befanden sich 2 Flächen, die vermietet wurden. Durch die Auflösung der „Gemeinde-KG“ im Jahr 2022 ging das Eigentum des Amtsgebäudes von der KG auf die Gemeinde über. Somit werden seit April 2022 Räumlichkeiten für ein Gastlokal direkt von der Gemeinde vermietet (zuvor war die Gemeinde Mieterin und hat diese Räumlichkeiten untervermietet). Mit 1. April 2022 wurde ein neuer Mietvertrag mit der neuen Mieterin des Gastlokals geschlossen, die bereits 2020 in das bestehende Vertragsverhältnis der Vormieterin eingetreten ist. Darüber hinaus erhöhte sich die vermietete Fläche, da der Bankbetrieb eingestellt wurde.

Diese weitere Geschäftsfläche im Amtsgebäude wurde bis Ende des Jahres 2020 von einer Bank angemietet. Diese Fläche wird seit August 2022 von der Gemeinde überwiegend für die Postpartnerschaft verwendet bzw. wurde dadurch auch die Gastfläche geringfügig vergrößert.

Die Gebarung der Vermietung der Objekte im Amtsgebäude zeigt folgendes Bild:

Beträge in Euro	2020	2021	2022	VA 2023
Netto Überschuss/ Abgang	14.077	-4.058	10.564	14.100

Der Überschuss 2020 resultierte aus der Vermietung der Geschäfts- sowie der Gastroräumlichkeiten. Im Jahr 2021 wurden lediglich Einzahlungen aus der Vermietung der Gastrofläche vereinnahmt, zudem wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Mietzinsreduktion von insgesamt rund 4.330 Euro gewährt. Somit wurden aufgrund des Leerstands der Räumlichkeiten, die zuvor an eine Bank vermietet waren, geringe Einzahlungen verzeichnet. Im Jahr 2020 wurde dem Cafehausbetrieb rund 1.530 Euro einer Corona Miet-Reduktion gewährt. Diese Miet-Reduktionen wurden in Gemeindevorstandsbeschlüssen festgelegt.

Im Jahr 2022 wurden die Miete sowie die Betriebskostenersätze in vollem Ausmaß entrichtet. Nachdem sich die Bundeszuschüsse in Form von Ausfallszahlungen des letztjährigen Umsatzes orientieren, ist unklar, ob der Gastronomiebetrieb eine derartige finanzielle Unterstützung erhalten hat.

*Die Gemeinde sollte im Falle einer Erlassung von Mieteinzahlungen in Folge unverschuldeter äußerer Umstände vertraglich sicherstellen, dass bei der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln eigene Fördermittel zurückgefordert werden können, um eine Doppelförderung zu vermeiden.*

Der im Jahr 2022 vereinnahmte Überschuss von 10.564 Euro resultierte überwiegend aus der neuen Mietvereinbarung bezüglich der Gastrofläche und wird als angemessen betrachtet. Für 2023 wird ein Überschuss von 14.100 Euro präliminiert.

Dem Tourismusverband Traunsee-Almtal werden Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Amtsgebäudes unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Dazu wurde 2013 eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Im Zuge der Nutzung dieser Räumlichkeiten werden keine Betriebskostenersätze für die unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten geleistet. Betriebskosten sind allerdings bloße Durchlaufposten und stellen bei der Verrechnung noch kein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung dar.

Ebenso wird der Pfarre eine Räumlichkeit im Ausmaß von rund 80 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss des Amtsgebäudes zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Darin wird die öffentliche Bibliothek in kooperativer Trägerschaft von Gemeinde und Pfarre geführt. Mit der Führung der Bücherei wurde ein Verein beauftragt. Dies wurde in einem Vertrag geregelt, der seit 1. Jänner 2020 gültig ist.

*Im Sinne der Gebarungsgrundsätze sollten den Nutzern Betriebskosten in Rechnung gestellt werden.*

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum lediglich rund 10.500 Euro.

Bei der Gebarungseinschau wurden stichprobenartig die in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften kontrolliert.



Bei 6 Grundstücken (von 14 zufällig ausgewählten Stichproben) wurde eine Ausnahmegewilligung gem. § 27 Oö. ROG 1994 (Aufschließungsbeiträge) bereits 2 Mal bewilligt. Die 2. Gewährung der Ausnahme erfolgte zwischen 2016 und 2019.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass seit 2015 das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 künftige Ausnahmen nur mehr einmalig für 10 Jahre bewilligt. Darüber hinaus wird auch auf eine Entscheidung vom oö. LVwG<sup>4</sup> aus 2016 hingewiesen, wo die restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen unterstrichen wird, sodass ein „Horten“ von Bauland durch das System der Ausschließungsbeiträge verhindert werden soll. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen). Bei den 6 Grundstücken der Stichprobe hätten in der Vergangenheit bereits Aufschließungsbeiträge von rund 40.600 Euro vorgeschrieben werden können. Eine weitere Erhebung durch die Gemeinde hat ergeben, dass zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 31 Ausnahmegewilligungen gem. § 27 Oö. ROG 1994 bestanden.

*Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen wird empfohlen.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 49.200 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltungsbeiträgen hat keine Mängel ergeben.

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich teilweise Gebrauch, sodass eine Direktverrechnung der Antragsteller mit dem Planer erfolgte. Von der Direktverrechnung wird mittlerweile abgesehen.

In Einzelfällen wurden laut Auskunft der Gemeinde die Umwidmungskosten zur Hälfte bzw. gänzlich von der Gemeinde getragen. Dies ist darauf zurück zu führen, dass es im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes zu Übertragungsfehler gekommen ist, die auch von der Gemeinde nicht rechtzeitig erkannt wurden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 8.400 Euro an, ein Betrag von 312 Euro wurde vereinnahmt.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der fünfzehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

---

<sup>4</sup> LVwG-151009/4/VG

## Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen rund 98.500 Euro und rund 123.400 Euro. Die Gebarung zeigt folgendes Bild:

<b>Beträge in Euro</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>VA 2023</b>
Einzahlungen	16.206	3.852	21.176	10.200
Auszahlungen	139.624	102.376	138.968	135.300
<b>Netto-Abgang</b>	<b>-123.418</b>	<b>-98.524</b>	<b>-117.792</b>	<b>-125.100</b>

Der Großteil der Aufwendungen entfiel auf die Vergütungen des Bauhofs (jährlich durchschnittlich rund 92.700 Euro), sowie auf diverse Materialien für die Instandhaltung der Straßenbauten (zwischen rund 13.800 Euro und 27.300 Euro).

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 3.900 Euro und rund 21.200 Euro. Der Großteil der Einnahmen resultierte aus den eingehobenen Verkehrsflächenbeiträgen (insgesamt rund 21.400 Euro). Neben den Verkehrsflächenbeiträgen erhielt die Gemeinde auch Einnahmen durch Strafgebußen (insgesamt rund 14.900 Euro).

Der Netto-Abgang pro Kilometer (38,9 Kilometer Gemeindestraßen, 1,6 Kilometer Güterwege) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 2.433 Euro und rund 3.047 Euro und liegt auf sehr hohem Niveau.

*Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die erhöhten Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.*

Auf dem Konto Instandhaltung von Straßenbauten (611000) wurde 2022 eine Rechnung betreffend einer Heckenbepflanzung verbucht in Höhe von 21.084,60 Euro. Dabei handelt es sich um eine neue Hecke auf privatem Grund, da die bestehende Hecke entfernt werden musste, um für die Sichttraumfreihaltung neben der Bahnstrecke Richtung Grünau zu sorgen. Alternativ wäre eine Signal- und Schrankenanlage für den Bahnübergang erforderlich.

Da es sich hierbei um eine einmalige und außergewöhnliche Maßnahme handelt, wäre eine transparente Verbuchung erforderlich gewesen, die so nicht gewährleistet ist. Die Erstellung eines investiven Einzelvorhabens wäre in diesem Fall zu bevorzugen gewesen, entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben u.a. eine Maßnahme, die der Art lediglich vereinzelt vorkommt.

*Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten, um eine transparente Darstellung zu gewährleisten.*

*Hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sind für Auszahlungen in diesem Umfang im Vorfeld Vergleichsangebote einzuholen.*

## Nahwärme

Für die Beheizung der öffentlichen Gebäude in der Gemeinde wurden 3 verschiedene Wärmeversorgungsunternehmen beauftragt. Es werden sämtliche Gebäude der Gemeinde mit Nahwärme (Biomasse) beheizt, diese sind: Gemeindeamt (inklusive Tourismusbüro, Bücherei, Cafe, Poststelle), Volksschule, Kindergarten, Feuerwehr, Bauhof (inkl. Altstoffsammelzentrum). Mit einem Wärmeversorgungsunternehmen wurden, abhängig von den Objekten, 3 unterschiedliche Verträge abgeschlossen zwischen 2000 und 2010. Die Mindestlaufzeit dieser Verträge beträgt 15 Jahre.

Im Kalenderjahr 2022 wurde für die Beheizung der von der Gemeinde benützten Gebäude ein Betrag von rund 31.600 Euro aufgewendet. Die Heizkosten setzen sich aus einem Grundentgelt, einem Mess- und einem Arbeitspreis zusammen. Die daraus resultierenden Gesamtpreise je MWh für 2022 bzw. 2021/22 (inkl. USt) lagen zwischen 77,03 Euro und 129,25 Euro und überschreiten damit teilweise den Landesrichtsatz. Konkret bedeutet das, dass der Preis im Vertrag betreffend die Beheizung des Gemeindeamts sowie jener Preis im Vertrag betreffend die Beheizung des Feuerwehrgebäudes den Richtwert<sup>5</sup> übersteigen (107,60 Euro/MWh bis Juni 2022, 139,86 Euro/MWh ab Juli 2022).

*Eine Preisoptimierung mit dem Wärmelieferanten des Gemeindeamts sowie des Feuerwehrgebäudes sollte angestrebt werden.*

### **Strom**

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 43.200 Euro.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2022 entfielen mit rund 11.800 Euro auf den Betrieb des Freibades, mit rund 6.900 Euro auf die Straßenbeleuchtung und mit rund 6.000 Euro auf den Betrieb der Wasseranlage.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung, die aus 153 Lichtpunkten besteht, wird sukzessive auf LED Beleuchtung umgestellt, sodass mit einer Reduktion dieser Stromkosten in den nächsten Jahren gerechnet werden kann.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 7. September 2021 vor, der befristet ist bis Ende 2024. Der Arbeitspreis liegt seit Jänner 2022 bei 7,22 Cent pro kWh und ist in der aktuellen Marktsituation als günstig einzustufen.

### **Ansatz 133 – Veterinärpolizei Hunde(marken)**

Auf dem Ansatz Hundemarken sind Auszahlungen verbucht zwischen 4.100 Euro (2020) und 6.500 Euro (2022). Dem gegenüber stehen Einzahlungen von lediglich 38 Euro bis 70 Euro. Diese Einzahlungen resultieren aus der Abgabe von Hundemarken. Die Auszahlungen stellen wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Auszahlungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Vergütung Bauhof	3.165	3.711	3.486
Vergütung Fuhrpark	523	907	2.437
Verbrauchsgüter	395	438	625
	<b>4.083</b>	<b>5.056</b>	<b>6.548</b>

Die auf diesem Ansatz gebuchten Verbrauchsgüter betreffen einerseits Hundemarken sowie auch Beutel für die Hundekotentsorgung. Die Bauhofvergütungen resultieren aus der Wartung und Entsorgung der Hundekotbehälter sowie genauso auch aus der Entsorgung der Abfälle von allgemeinen Müllbehältern. Die auf diesem Ansatz gebuchten Vergütungen stellen die Hälfte der Bauhofvergütungen dar, die die gesamte Müllentsorgung der Gemeinde betreffen. Die andere Hälfte dieser Vergütungen für Abfalleistungen sind auf den Ansatz Ortsbild gebucht.

Auch die Entleerung von allgemeinen Abfallbehältern sowie die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen zählen zum Abfallsammlungsbeitrag.

*Wir empfehlen die Verbuchung dieser Bauhofvergütungen auf Ansatz 852 (Abfallbeseitigung), da hier die allgemeine Müllentsorgung überwiegt.*

<sup>5</sup> IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

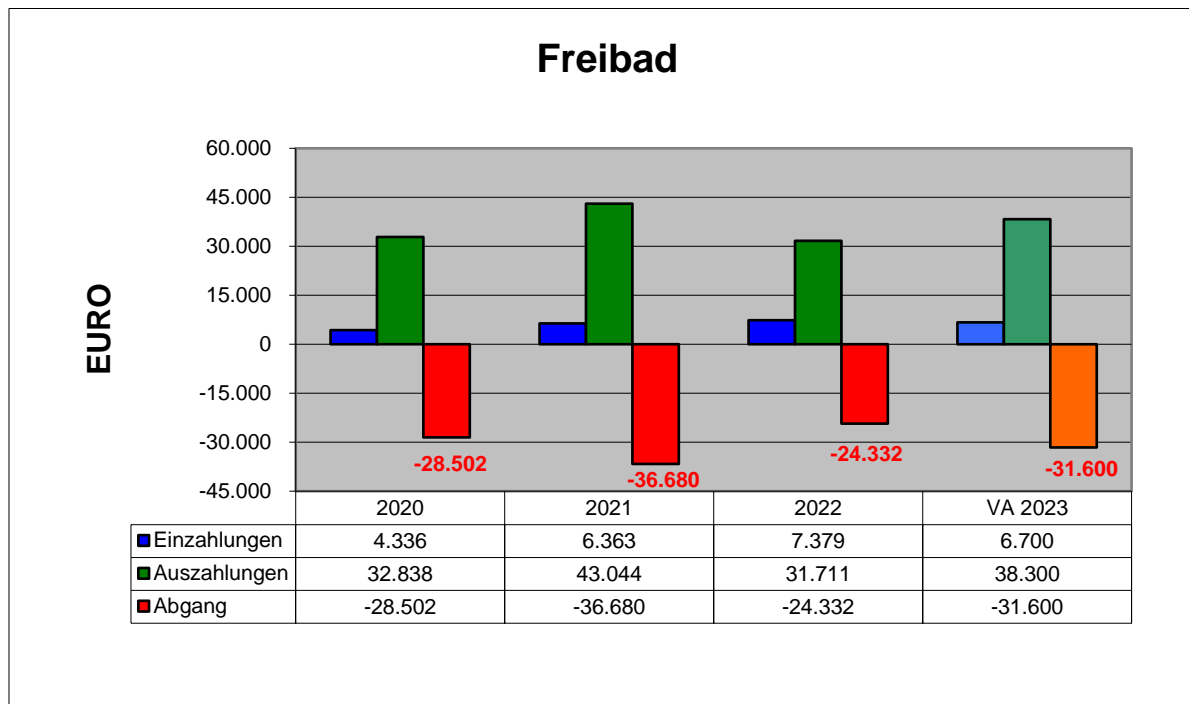
Die Gemeinde schreibt seit dem Jahr 2017 Infrastrukturkostenbeiträge vor (Grundsatzbeschluss vom Dezember 2017). Sie wurden seither schrittweise je m<sup>2</sup> von 11 Euro bzw. 12 Euro (2018) auf 18 Euro (2020) angehoben. Der Gemeinderat beschloss 2020, dass nach Möglichkeit die voraussichtlich tatsächlichen anfallenden Kosten festgesetzt werden, jedoch mindestens 18 Euro je m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Ausgenommen, die voraussichtlich anfallenden Kosten werden schon durch einen geringeren Infrastrukturkostenbeitrag erreicht.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dies ist im Einzelfall genauestens zu überprüfen.

Im Prüfungszeitraum wurden von der Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben.

Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde einen Baulandsicherungsvertrag ab, der beinhaltet, dass nicht erschlossene Grundstücke zur Umwidmung gelangen. Dabei wurde vereinbart, dass der Widmungswerber die Kosten betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur gänzlich zu tragen hat.

## Freibad



Die Gebarung des Freibades schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen zwischen rund 24.300 Euro und 36.700 Euro. Der Voranschlag 2023 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von 31.600 Euro, jedoch noch ohne die Subvention an den Pächter.

Der Freibadbetrieb inklusive Badebuffet wird verpachtet, ein Vertrag dazu wurde am 14. Dezember 2016 abgeschlossen.

Für die Pacht wurde ein Betrag von 6.000 Euro (exkl. USt) pro Badesaison vereinbart, dieser Betrag ist seit Dezember 2016 gleichgeblieben und ist somit nicht indexiert. Der Pächter bekommt zusätzlich von der Gemeinde jährlich eine Subvention zwischen 4.000 und 6.000 Euro.

Die Gemeinde hat entsprechend der Vereinbarung folgende Auszahlungen zu tragen: Kosten für Chemikalien, Stromkosten für das Schwimmbad, Bereitstellung des Beckenwassers, die Anschaffung der Eintrittskarten, die Telefon-Grundgebühr und die halben Kosten der Müllabfuhr.

Der Pächter unterliegt der Bade- und Tarifordnung der Gemeinde, somit ist der Badebetrieb von 15. Mai bis 15. September geregelt. Für die Saison 2023 wurden die Tarife vom Gemeinderat neuerlich festgelegt, das gesamte Entgelt (Eintritte sowie auch Buffeterlös) verbleibt jedoch beim Pächter des Gemeindefreibades.

### Ausgaben

Die höchsten Ausgaben im Prüfungszeitraum wurden für den Strom verzeichnet, diese Position konnte allerdings von rund 16.500 Euro (2021) auf rund 11.800 Euro (2022) verringert werden. 2023 wurde eine Photovoltaikanlage errichtet, weshalb künftig von geringen Stromkosten ausgegangen werden kann. Die Bauhofvergütungen betragen zwischen rund 2.500 Euro (2020) und rund 7.200 Euro (2022) jährlich. Die Auszahlungen für Chlor betragen durchschnittlich 3.500 Euro. Im Zuge der Wartung und Reparatur der Chlorgasanlage sind 2021 höhere Kosten angefallen von 8.100 Euro im Vergleich zu 2022 (rund 1.900 Euro). Ebenso höhere Kosten mussten 2021 für die Schulung im Bereich Chlorgas getätigt werden (rund 3.900 Euro).

Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Wir empfehlen eine intensive Auseinandersetzung durch Pächter und Gemeinde, wie die Auslastung des Freibadareals nachhaltig gesteigert werden kann und somit auch mehr Pachterlöse eingenommen werden können. (In dieser Hinsicht könnten beispielsweise Kooperationen mit Vereinen eine Möglichkeit sein, wie auch gezielte Attraktivierung durch Aktivitäten für Menschen mit Tagesfreizeit, besonders frühe oder lange Öffnungszeiten an einzelnen Tagen, spezielle Abendaktivitäten etc.). Weiters könnte auch analysiert werden, ob eine Bindung des vereinbarten Pachtbetrags zur Hälfte am erzielten Umsatz zu einem besseren Ergebnis führt.

### **Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze**

Die Park- und Gartenanlage sowie der weitläufige Spielplatz verursachten im überprüften Zeitraum jährliche Fehlbeträge zwischen 22.740 Euro (2020) und 28.970 Euro (2022).

Wesentliche Kostenfaktoren waren jeweils die Ausgaben für Bauhofleistungen (Personal, Sachleistungen und Fuhrpark) von durchschnittlich rund 21.700 Euro jährlich und diverse Instandhaltungsmaßnahmen durchschnittlich jährlich rund 1.000 Euro. Darüber hinaus verausgabte die Gemeinde im Jahr 2022 für Kleininvestitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter: neue Spielgeräte und Sträucher) einen Betrag von 1.460 Euro.

Die Gemeinde sollte Optimierungsmaßnahmen setzen, um die hohen Ausgaben (im Bereich des Bauhofs) zu senken.

### **Tourismus**

#### **Fremdenverkehrsförderung / Tourismus Grünau im Almtal**

Die Gemeinde ist Mitglied des Tourismusverbands und entrichtete dafür in den Jahren 2020 und 2022 Verbandsbeiträge in Höhe von 12.000 Euro. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag von 6.300 Euro geleistet. Weiters wurden jährlich an den Tourismusverband Zahlungen von durchschnittlich jährlich 1.300 Euro für Mountainbikestrecken entrichtet.

Besonders kostenintensiv waren im Prüfungszeitraum die Auszahlungen für Bauhoftätigkeiten, sie bewegten sich zwischen 45.300 Euro (2020) und 52.100 Euro (2022). Weitere Auszahlungen zwischen 2.600 Euro und 5.500 Euro (2022) wurden für die Instandhaltung der Wege, Stege und sonstigen Anlagen (Sitzbänke) getätigt.

Die Gebarung im Bereich Tourismus zeigt folgendes Bild:

<b>Beträge in Euro</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>VA 2023</b>
Netto- Abgang Tourismus Grünau i.A.	61.988	60.291	72.220	74.400
Netto- Abgang Tourismus Traunsee-Almtal	4.282	4.167	3.245	3.700

Daneben wurde der Tourismus auch durch die Zahlung einer jährlichen Miete und der Betriebskosten sowie die Verwaltungskostenpauschale für ein vom Tourismusverband Traunsee-Almtal geführtes Büro subventioniert. Darüber hinaus zahlte die Gemeinde jährlich einen Betrag von 2.000 Euro für das Traunstein-Taxi.

Unter dem Ansatz Tourismus wurden weiters auch Auszahlungen für das Ortsfest in Höhe von 700 Euro im Jahr 2022 gebucht.

Grundsätzlich sollte der laufende Aufwand für den Tourismus über die Verbandszahlungen an den Tourismusverband abgedeckt sein.

An Hand der (oben angeführten) hohen Bauhofvergütungen ist auch eine sehr hohe Beteiligung des Bauhofs an Fremdenverkehrsmaßnahmen festzustellen. Möglicherweise sind

dabei auch einzelne Tätigkeiten enthalten, die zur Ortsbildgestaltung zugeordnet werden sollten. Auch Auszahlungen für das Ortsfest sollten unter einem anderen Ansatz in der Buchhaltung dargestellt werden.

*Da der Fremdenverkehr nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, sollten die Tätigkeiten des Bauhofs analysiert werden und eine Reduktion der Ausgaben angestrebt werden.*

# Gemeindevertretung

## **Gemeinderat und Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich zwischen 3 und 4 Sitzungen abgehalten. 2020 wurde im 1. Quartal und 2021 im 3. Quartal keine Sitzung abgehalten. Dies ist vermutlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Der Gemeindevorstand wurde im Prüfungszeitraum jährlich zu 7 bis 8 Sitzungen einberufen, hier wurde das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall eingehalten.

*Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind einzuhalten.*

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen (2020: keine Sitzung im 2. Quartal, 2021: keine Sitzung im 3. Quartal). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

*Das Mindesterfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen.*

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses wurde thematisiert und einer Kontrolle unterzogen. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

*Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.*

*Weiters wird auch auf die Vorschriften der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019 hingewiesen.*



## Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2020 bis 2022 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 6.008.000 Euro. Ein hoher Betrag (3.122.500 Euro) betrifft hier die Abdeckungszahlung der Almtal-Bergbahnen, was als Durchläufer zu betrachten ist (entsprechender Betrag ist vom Land bereitgestellt worden). Die Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Beteiligung Regionsgemeinden Almtal-Bergbahnen (rund 3.122.500 Euro)
- Kindergartenzubau 4. Gruppe (rund 358.700 Euro)
- LFA- Löschfahrzeug (rund 307.100 Euro)
- Straßenbauprogramm 2022 (231.000 Euro)
- Leitungsinformationssystem BA 10 (rund 208.000 Euro)
- Sportzentrum (Bereich Parkplatz) (rund 179.600 Euro)
- Sportzentrum (Bereich Schützenverein) (rund 171.700 Euro)
- Sportzentrum (Bereich Fußballverein) (rund 158.200 Euro)
- Gemeindefahrzeug (rund 158.500 Euro)

Der für den Zeitraum 2020 bis 2022 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt rund 5.857.000 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 58 %.

### Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 793.000 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 1.451.600 Euro.

Die am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Erweiterung Spielplatz Grünaubach (Pumptrack-Anlage)
- Quad Bergrettung Grünau im Almtal
- Sanierung Beckenheizung Freibad
- Volksschulsanierung (Hauptgebäude)
- Photovoltaikanlagen auf Gemeindeobjekten
- Wasserkraftnutzung Quelle Schwarzes Wasser

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Kommunalfahrzeug

In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 wurde der Ankauf eines Kleintraktors inklusive Zusatzgeräte (multifunktionales Kommunalfahrzeug) beschlossen. Der Ankauf dieses Kommunalfahrzeugs war notwendig, da das bisherige Fahrzeug bereits im Jahr 2002 angekauft wurde und erhebliche Reparaturen angefallen sind.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde ein Finanzierungsplan mit Finanzierungsmitteln von 156.800 Euro (Eigenmittel: 64.840 Euro, Erlös Altfahrzeug: 6.000 Euro, Bedarfszuweisungsmittel: 85.960 Euro) festgelegt. Das Fahrzeug wurde 2020 erworben und in den Vermögenshaushalt aufgenommen.

Die Gemeinde holte im Vorfeld verschiedene Angebote ein. Das Kommunalfahrzeug wurde schließlich über die Bundesbeschaffung GmbH angekauft zu einem Gesamtpreis von 159.395,98 Euro inklusive USt. Davon konnte ein Teilbetrag an Vorsteuer geltend gemacht werden.

## Feuerwehr Löschfahrzeug

Im Jahr 2017 wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zum Austausch des Löschfahrzeugs A2 für 2020 gefasst. Auf Grund der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wurde vom Landes-Feuerwehrkommando festgelegt, dass statt des LF-A2 nunmehr ein LFA-L für die FF Grünau im Almtal sinnvoller erscheint.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. März 2019 den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde samt Kostenrahmen beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass die Pflichtausrüstung (rund 52.690 Euro) nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden soll und so nicht im Finanzierungsplan enthalten ist.

Jedenfalls wurden weitere Kosten allfälliger Ausrüstungsgegenstände, welche über den angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeugs hinausgehen aus zusätzlichen Eigenmitteln der FF Grünau im Almtal finanziert.

Eine Pflichtausrüstungskostenpauschale in Höhe von 11.590 Euro wurde der Feuerwehr vom Landes-Feuerwehrkommando Oö zuerkannt.

Der Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

Rücklagen	120.382
Landeszuschuss	78.510
Bedarfszuweisungsmittel	62.808
<b>Gesamt</b>	<b>261.700</b>

In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 wurde beschlossen, dass die Anschaffung über die Bundesbeschaffungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommando abgewickelt wird zu einem Preis (brutto) von 313.447,40 Euro. Sämtliche Mehrkosten wurden von der FF Grünau im Almtal getragen.

Der tatsächliche Förderbetrag des Oö. Landesfeuerwehrkommando betrug 81.987 Euro. Der Verkaufserlös des Altfahrzeugs in Höhe von 12.000 Euro wurde von der Gemeinde vereinnahmt und floss in die Finanzierung ein.

Das Fahrzeug wurde 2021 vom Landes- Feuerwehrkommando positiv abgenommen und im Vermögenshaushalt aktiviert zum Anschaffungswert von 310.252,70 Euro.

Hinsichtlich der Aktivierung von Neufahrzeugen wird erwähnt, dass auch sämtliche Kleinteile im Zuge der Neuanschaffung zum Fahrzeug im Vermögen gebucht werden sollten.

## Zubau Kindergarten

Im Juni 2019 wurde mit dem Zubau zum Pfarrcaritas-Kindergarten begonnen und im April 2020 wurden die neuen Räumlichkeiten in Betrieb genommen. Dieser Zubau wurde auch in den Vermögenshaushalt der Gemeinde aufgenommen, die Anzeige der Baufertigstellung erfolgte am 3. März 2020.

In dem vom Gemeinderat der Gemeinde im Dezember 2017 beschlossenen Finanzierungsplan wurden von der Aufsichtsbehörde Gesamtausgaben in Höhe von 391.995 Euro genehmigt. Der Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

Rücklagen	162.513
BMF KIG 2017	38.688
Landeszuschüsse	106.000
Bedarfszuweisungsmittel	84.794
<b>Gesamt</b>	<b>391.995</b>

Das Projekt konnte mit einem Finanzbedarf von 354.342 Euro abgeschlossen werden und wurde somit kostengünstiger abgewickelt.

Aus der Gesamtaufstellung der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde dieses Projekt ausgeglichen finanzieren konnte.

Im Beschluss des Gemeindevorstands vom 28. November 2017 wurde der Auftrag für die Vorlage eines Planungsentwurfs samt Grobkostenschätzung an ein örtliches Unternehmen vergeben. Es wurden insgesamt 3 Angebote angefragt, jedoch wurde die Leistung nur von einem örtlichen Unternehmen angeboten.

Von diesem Unternehmen wurde auch ein Angebot hinsichtlich Polierplanung, Ausschreibung, Bauleitung, Planungs- und Baustellenkoordinator gelegt. Dieses Angebot wurde wiederum vom Gemeindevorstand am 4. Dezember 2018 angenommen und folglich wurde dieser Zubau von diesem örtlichen Unternehmen abgewickelt.

Das gesamte Bauprojekt wurde in mehrere Einzelvergaben aufgesplittet, die Vergabe von Polierplan, Ausschreibung, Bauleitung und Planungs- und Baustellenkoordination wurde lediglich vom Gemeindevorstand genehmigt. Die Vergabe von Baumeisterarbeiter, Holzbau, Dach, Fenster etc., die in Summe einen Auftragswert von über 300.000 Euro darstellten, wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Grundsätzlich sind die Gesamtausgaben eines Bauvorhabens vor Projektbeginn als Ganzes vom Gemeinderat zu beschließen. Die Vergabe von Aufträgen, die nicht in regelmäßiger Folge wiederkehren, fällt nur in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands, wenn ihr Gesamtbetrag innerhalb der Betragsgrenzen nach § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 liegt. Somit sind alle Vergaben im Zuge des Bauprojekts auch im Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines Bauvorhabens ganz oder teilweise dem Gemeindevorstand übertragen (siehe dazu § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Für die Abwicklung des Bauvorhabens wurde jedoch keine Übertragungsverordnung vom Gemeinderat beschlossen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindeorgane sind bei Bauvorhaben ausnahmslos einzuhalten.*

Im Zuge der Vergabe von Projekten möchten wir auf § 26 BVergG 2018 hinweisen. Die Vermeidung von Interessenskonflikten ist auch bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenskonflikten, die u.a. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen.

Einzelne Informationen sind im jeweiligen Projektakt nicht vollständig dokumentiert worden, eine lückenlose und umfassende Dokumentation ist von wesentlicher Bedeutung im Zuge der Vergabe und der Projektabwicklung von Vorhaben.

*Die Gemeinde sollte auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten achten.*

# Gemeinde-KG

## Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2005 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde war alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

In den letzten 10 Jahren wurden über die „Gemeinde-KG“ keine Projekte mehr abgewickelt.

## Gebahrung und finanzielle Lage

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ wurden jährliche Liquiditätszuschüsse geleistet. Sie beliefen sich in den Jahren 2020 auf 56.487 Euro, 2021 auf 46.142 Euro und 2022 auf 16.968 Euro.

Die Darlehen für das Amtsgebäude sowie für das Feuerwehrhaus in der „Gemeinde-KG“ sind 2022 ausgelaufen und konnten vollständig ausfinanziert werden.

Eine umfassende und sorgfältige jährliche Betriebskostenabrechnung für die Vermietung konnte vorgewiesen werden. Es wurde auch eine Verwaltungskostenpauschale korrekt verrechnet.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde der 31. März 2022 fixiert.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie dem Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums beabsichtigte die Gemeinde die Auflösung der „Gemeinde-KG“. Konkret wurde die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaften einschließlich der darauf befindlichen Objekte (Amtsgebäude und Feuerwehrhaus).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2022 wurde die Löschung der „Gemeinde-KG“ bzw. die Ausgliederung und Übertragung des Vermögens der „Gemeinde-KG“ beschlossen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 29. März 2022 haben die Gemeinde und der Verein beschlossen, die „Gemeinde-KG“ aufzulösen. Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG“ (kurz: „Gemeinde-KG“) wurde am 27. April 2022 gelöscht.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Grünau im Almtal ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 31. Oktober 2023 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Grünau im Almtal die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Gmunden, im November 2023

Der Bezirkshauptmann  
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA